

**Pflichtveröffentlichung gemäß § 27 Abs. 3 S. 1 und § 14 Abs. 3 S. 1 des
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)**

celesio

Gemeinsame begründete Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats

der

Celesio AG

Neckartalstraße 155, 70376 Stuttgart, Deutschland

gemäß § 27 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot (Barangebot) gemäß § 29 WpÜG

der

Dragonfly GmbH & Co. KGaA

Eschenheimer Anlage 1, 60316 Frankfurt am Main, Deutschland

an die Aktionäre der Celesio AG

Celesio-Aktien: ISIN DE000CLS1001

Zum Verkauf Eingereichte Celesio-Aktien: ISIN DE000CLS1076

Neue Celesio-Aktien: ISIN DE000CLS1043

Zum Verkauf Eingereichte Neue Celesio-Aktien: ISIN DE000CLS1092

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME	7
1.	Rechtliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme	7
2.	Inhaltliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme	7
3.	Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme und von zusätzlichen begründeten Stellungnahmen zu Änderungen des Übernahmeangebots	8
4.	Eigenverantwortlichkeit der Celesio-Aktionäre	9
5.	Besondere Hinweise für Celesio-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in den Vereinigten Staaten von Amerika	9
II.	INFORMATIONEN ÜBER CELESIO UND DEN CELESIO-KONZERN	10
1.	Rechtliche Grundlagen von Celesio	10
1.1	Kapitalstruktur von Celesio	10
1.2	Wandelschuldverschreibungen von Celesio	11
2.	Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats	13
3.	Aktionärsstruktur	14
4.	Überblick über die Geschäftstätigkeit des Celesio-Konzerns	15
4.1	Consumer Solutions	15
4.2	Pharmacy Solutions	15
III.	INFORMATIONEN ÜBER DIE BIETERIN, MCKESSON UND DEN MCKESSON-KONZERN	16
1.	Informationen über die Bieterin	16
2.	Informationen über McKesson und den McKesson-Konzern	17
2.1	Rechtliche Grundlagen von McKesson	17
2.2	Geschäftsführung	17
2.3	Überblick über die Geschäftstätigkeit des McKesson-Konzerns	18
2.4	Von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene Celesio-Aktien, Angaben zu Wertpapiergeschäften	19
2.5	Mögliche Parallelerwerbe	21
IV.	HINTERGRUND DES ÜBERNAHMEANGEBOTS	21
1.	Konsolidierung im europäischen und globalen Distributionsmarkt für Medikamente und damit verbundene Dienstleistungen	23
2.	Das Business Combination Agreement	24
2.1	Wesentliche Bestimmungen des Übernahmeangebots	25
2.2	Unterstützung des Übernahmeangebots	25
2.3	Führung der Geschäfte und künftige Zusammenarbeit	25
2.4	Absicht in Bezug auf den künftigen Geschäftsbetrieb und Laufzeit des BCA	25
V.	INFORMATIONEN ÜBER DAS ÜBERNAHMEANGEBOT	26
1.	Durchführung des Angebots	26
2.	Wesentliche Bestimmungen des Übernahmeangebots	26

2.1	Gegenstand des Übernahmeangebots und Angebotsgegenleistung	26
2.2	Annahmefrist.....	26
2.3	Keine Vollzugsbedingung.....	27
2.4	Handel mit den zum Verkauf eingereichten Celesio-Aktien	27
2.5	ADRs und Anleihen	28
2.6	Finanzierung des Übernahmeangebots	28
2.7	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage	29
3.	Veröffentlichung der Angebotsunterlage	29
VI.	FORM UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG	29
1.	Form und Höhe der Gegenleistung	29
2.	Gesetzlicher Mindestpreis	29
2.1	Vorerwerbe	29
2.2	Marktpreise	30
3.	Bewertung der Angebotsgegenleistung.....	31
3.1	Historische Börsenkurse	31
3.2	Bewertung durch Finanzanalysten.....	34
3.3	Fairness Opinion von Citi	35
3.4	Gesamtbewertung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat.....	36
VII.	ABSICHTEN DER BIETERIN UND MÖGLICHE FOLGEN FÜR CELESIO	37
1.	Absichten der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber	37
1.1	Künftige Geschäftstätigkeit, Aktiva und Passiva von Celesio.....	37
1.2	Vorstand und Aufsichtsrat	39
1.3	Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen.....	40
1.4	Gesellschaftssitz, Standorte	41
1.5	Mögliche Strukturmaßnahmen.....	41
2.	Mögliche Folgen für Celesio	42
2.1	Bewertung der Absichten der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber.....	42
2.2	Mögliche Folgen für die Geschäftstätigkeiten von Celesio.....	43
2.3	Steuerliche Folgen	44
2.4	Finanzielle Folgen.....	44
2.5	Folgen von Strukturmaßnahmen.....	44
2.6	Folgen für Celesio-Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretung	45
VIII.	FOLGEN FÜR DIE CELESIO-AKTIONÄRE.....	46
1.	Mögliche Folgen im Falle der Annahme des Übernahmeangebots	46
2.	Mögliche Folgen bei Nicht-Annahme des Übernahmeangebots.....	47
IX.	AUFSICHTSRECHTLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN.....	48
X.	INTERESSEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS.....	49
XI.	ABSICHT ZUR ANNAHME DES ÜBERNAHMEANGEBOTS	49
XII.	ABSCHLIESSENDE BEWERTUNG.....	50

DEFINITIONEN

Definierter Begriff	Ziffer
ADRs	V.2.5
AktG	VI.3
Anfängliche Anleihe-Erwerbe	III.2.4
Angebotsgegenleistung	V.2.1
Angebotsunterlage	I
Anleihe 2014	II.1.2
Anleihe 2018	II.1.2
Anleihekaufvertrag	III.2.4
Anleihen	II.1.2
Annahmefrist	V.2.2
Aufsichtsrat	I
BaFin	VI.2.1
BCA	IV
Bedingtes Kapital 2009	II.1.1
Bedingtes Kapital 2010	II.1.1
Bedingtes Kapital 2013	II.1.1
Begründete Stellungnahme	I
BGAV	VI.3.4
Bieterin	I
Celesio	I
Celesio-Aktie(n)	I
Celesio-Aktionär(e)	I

Celesio-Konzern	I
Citi	VI.3
Fairness Opinion	VI.3.3
Genehmigtes Kapital 2011	II.1.1
Genehmigtes Kapital 2012	II.1.1
Gesellschaft	I
Haniel	II.1.2
Haniel-Aktienkaufvertrag	II.3
Haniel-Beteiligung	II.3
Konkurrierendes Angebot	V.2.2
Kontrollstichtag	II.1.2
Maximaler Gesamttransaktionsbetrag	V.2.6
McKesson	I.2
McKesson-Aktien	III.2.1
McKesson-Konzern	I.2
Neue Celesio-Aktien	II.1.1
Neugefasster Haniel-Aktienkaufvertrag	II.3
Sperrfrist	IV
Stichtag	II.1.1
Transaktion	IV
Übernahmeangebot	I
UmwG	VII.1.5b)
Ursprüngliches Angebot	I
Vollzugsbedingung	V.2.3
Vorstand	I

Weitere Anleihe-Erwerbe	III.2.4
Weitere Annahmefrist	V.2.2
Weitere Kontrollerwerber	VII.1
WpHG	III.2.4
WpÜG	I
WpÜG-AngebotsVO	V.1

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME

Die Dragonfly GmbH & Co. KGaA mit Sitz in Frankfurt am Main (die **Bieterin**) hat am 28. Februar 2014 die Angebotsunterlage (die **Angebotsunterlage**) für das weitere freiwillige öffentliche Übernahmeangebot (das **Übernahmeangebot**) der Bieterin an alle Aktionäre der Celesio AG mit Sitz in Stuttgart (im Folgenden **Celesio** oder die **Gesellschaft** und gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen der **Celesio-Konzern**) (die **Celesio-Aktionäre**) veröffentlicht. Das Übernahmeangebot folgt auf das ursprüngliche freiwillige öffentliche Übernahmeangebot der Bieterin an die Celesio-Aktionäre vom 5. Dezember 2013 (das **Ursprüngliche Angebot**), das nicht vollzogen wurde und erloschen ist, da die darin vorgesehene Mindestannahmeschwelle nicht erreicht wurde.

Das Übernahmeangebot richtet sich an alle Celesio-Aktionäre und bezieht sich auf den Erwerb aller von der Bieterin noch nicht gehaltenen Celesio-Aktien. Gegenstand des Übernahmeangebots ist der Erwerb der von Celesio-Aktionären gehaltenen nennwertlosen Namens-Stammaktien von Celesio (ISIN DE000CLS1001) sowie aller neu ausgegebenen nennwertlosen Namens-Stammaktien der Celesio (ISIN DE000CLS1043), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,28 und jeweils mit allen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Übernahmeangebots verbundenen Nebenrechten (insbesondere der jeweiligen Gewinnanteilsberechtigung) (jeweils eine **Celesio-Aktie** und zusammen die **Celesio-Aktien**) zu einem Kaufpreis von EUR 23,50 je Celesio-Aktie. Am 28. Februar 2014 wurde die Angebotsunterlage dem Vorstand der Gesellschaft (der **Vorstand**) übermittelt. In Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten hat der Vorstand die Angebotsunterlage an den Aufsichtsrat der Gesellschaft (der **Aufsichtsrat**) sowie, da bei Celesio ein Betriebsrat nicht besteht, unmittelbar an die Mitarbeiter von Celesio weitergeleitet.

Im Zusammenhang mit der folgenden begründeten Stellungnahme zum Übernahmeangebot gemäß § 27 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (**WpÜG**) (die **Begründete Stellungnahme**) weisen Vorstand und Aufsichtsrat auf Folgendes hin:

1. Rechtliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme

Gemäß § 27 Abs. 1 S. 1 WpÜG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben beschlossen, die folgende gemeinsame Stellungnahme zu dem Übernahmeangebot abzugeben.

2. Inhaltliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme

Zeitangaben in dieser Begründeten Stellungnahme beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland. Soweit in dieser Begründeten Stellungnahme Begriffe wie „zurzeit“, „derzeit“, „momentan“, „jetzt“, „gegenwärtig“ oder „heute“ oder ähnliche Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme.

Verweise in dieser Begründeten Stellungnahme auf einen „Bankarbeitstag“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland für den allgemeinen Kundenverkehr geöffnet sind. Verweise auf „EUR“ beziehen sich auf Euro. Verweise auf „USD“ beziehen sich auf US-Dollar. Verweise auf „Tochterunternehmen“ beziehen sich auf Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG.

Diese Begründete Stellungnahme enthält Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen. Derartige Aussagen werden insbesondere durch Ausdrücke wie „erwartet“, „glaubt“, „ist der Ansicht“, „versucht“, „schätzt“, „beabsichtigt“, „plant“, „nimmt an“ und „bemüht sich“ gekennzeichnet. Derartige Aussagen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen beruhen auf den dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vorliegenden Informationen am Tag der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme bzw. geben deren Einschätzungen oder Absichten zu diesem Zeitpunkt wieder. Diese Angaben können sich nach der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme ändern. Der Vorstand und der Aufsichtsrat übernehmen keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Begründeten Stellungnahme, soweit eine solche Aktualisierung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Angaben in diesem Dokument über die McKesson Corporation, eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Bundesstaates Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika, mit Sitz in San Francisco, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika (**McKesson**), ihre unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften (zusammen mit McKesson der **McKesson-Konzern**), die Bieterin und das Übernahmeangebot beruhen auf den Angaben in der Angebotsunterlage und anderen öffentlich verfügbaren Informationen (soweit nicht ausdrücklich anderweitig angegeben). Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie die von der Bieterin gemachten Angaben in der Angebotsunterlage nicht überprüfen können und die Umsetzung der Absichten der Bieterin nicht gewährleisten können.

3. Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme und von zusätzlichen begründeten Stellungnahmen zu Änderungen des Übernahmeangebots

Gemäß §§ 27 Abs. 3 und 14 Abs. 3 S. 1 WpÜG ist diese Begründete Stellungnahme – sowie ggf. jede zusätzliche begründete Stellungnahme zu Änderungen des Übernahmeangebots – im Internet auf der Website der Gesellschaft unter <http://www.celesio.com> zu veröffentlichen. Exemplare der Begründeten Stellungnahme sind zudem bei der Celesio AG, Investor Relations, Neckartalstraße 155, 70376 Stuttgart, Deutschland (Fax: +49 711 5001 740; E-Mail: investor@celesio.com) zur kostenlosen Ausgabe erhältlich. Auf die Veröffentlichung und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe wird im Bundesanzeiger hingewiesen.

Diese Begründete Stellungnahme und ggf. alle zusätzlichen begründeten Stellungnahmen zum Übernahmeangebot werden in deutscher Sprache und als unverbindliche englische Übersetzung veröffentlicht. Der Vorstand und der Aufsichtsrat übernehmen jedoch keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der englischen Übersetzung. Nur die deutsche Fassung ist maßgeblich.

4. Eigenverantwortlichkeit der Celesio-Aktionäre

Die in dieser Begründeten Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Wertungen binden die Celesio-Aktionäre nicht. Jeder Celesio-Aktionär muss unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung der künftigen Entwicklung des Wertes und Börsenpreises der Celesio-Aktien eine eigene Einschätzung darüber treffen, ob und ggf. für wie viele der Celesio-Aktien er das Übernahmeangebot annimmt.

Bei der Entscheidung über die Annahme oder Nicht-Annahme des Übernahmeangebots sollten die Celesio-Aktionäre alle verfügbaren Informationsquellen nutzen und ihre persönlichen Umstände hinreichend berücksichtigen. Insbesondere die konkrete steuerliche Situation einzelner Celesio-Aktionäre kann im Einzelfall zu anderen als den vom Vorstand und vom Aufsichtsrat vorgelegten Bewertungen führen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Celesio-Aktionären deshalb, sich ggf. unabhängige Steuer- und Rechtsberatung einzuholen, und übernehmen keine Haftung für die Entscheidung eines Celesio-Aktionärs im Hinblick auf das Übernahmeangebot.

Vorstand und Aufsichtsrat möchten darauf hinweisen, dass sie nicht prüfen können, ob die Celesio-Aktionäre bei der Annahme des Übernahmeangebots allen für sie persönlich geltenden rechtlichen Verpflichtungen entsprechen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass jeder, der die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhält oder das Übernahmeangebot annehmen möchte, aber Wertpapiervorschriften von anderen Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland unterliegt, sich über diese Rechtsvorschriften informiert und sie einhält.

5. Besondere Hinweise für Celesio-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in den Vereinigten Staaten von Amerika

Diese Begründete Stellungnahme erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Es handelt sich dabei nicht um ein Tender Offer Statement gemäß Section 14(d) (1) oder 13(e) (1) des US Securities Exchange Act von 1934 in der aktuellen Fassung. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass diese Begründete Stellungnahme nach Form und Inhalt den rechtlichen Vorgaben und Marktstandards in der Bundesrepublik Deutschland entspricht, die sich von den rechtlichen Vorgaben und Standards für ein Tender Offer Statement nach dem Wertpapierrecht der Vereinigten Staaten unterscheiden.

Weder die US-amerikanische Securities and Exchange Commission noch die Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaats der Vereinigten Staaten hat über die Genehmigung dieser Begründeten Stellungnahme entschieden oder eine Einschätzung zur Angemessenheit oder Vollständigkeit dieser Begründeten Stellungnahme oder eines anderen im Zusammenhang mit dieser Begründeten Stellungnahme stehenden Dokuments abgegeben.

II. INFORMATIONEN ÜBER CELESIO UND DEN CELESIO-KONZERN

1. Rechtliche Grundlagen von Celesio

Celesio ist eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 9517. Satzungsgemäßer Unternehmensgegenstand von Celesio ist (i) die Herstellung und der Verkauf aller Arten von Handelswaren, insbesondere pharmazeutischer Produkte und aller sonstigen für die Gesundheitsversorgung notwendigen Gegenstände, (ii) die Erbringung von Dienstleistungen aller Art, insbesondere im Bereich der Gesundheitsversorgung, und (iii) der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen sowie die Leitung von Unternehmen. Celesio ist berechtigt, alle Geschäfte oder sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit den vorstehenden Tätigkeiten durchzuführen sowie solche Geschäfte und Maßnahmen, die geeignet sind, diese Tätigkeiten zu fördern. Das Geschäftsjahr von Celesio entspricht dem Kalenderjahr.

1.1 Kapitalstruktur von Celesio

Zum 12. März 2014 (der *Stichtag*) beträgt das Grundkapital von Celesio EUR 251.800.352,00 und ist in 196.719.025 nennwertlose Namens-Stammaktien eingeteilt, jeweils mit einem anteiligen Betrag von EUR 1,28 je Aktie am Grundkapital. Celesio hält derzeit keine eigenen Aktien.

Die Celesio-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen und werden im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Freiverkehr der Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart gehandelt. Die Celesio-Aktien sind unter anderem in den Börsenindex MDAX einbezogen.

Die Satzung von Celesio sieht (i) ein genehmigtes Kapital vor, wonach der Vorstand ermächtigt ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital von Celesio bis zum 16. Mai 2016 durch Ausgabe neuer nennwertloser Namens-Stammaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu insgesamt EUR 65.318.400,00 zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2011**), sowie (ii) ein genehmigtes Kapital, wonach der Vorstand ermächtigt ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital von Celesio bis zum 15. Mai 2017 durch Ausgabe neuer nennwertloser Namens-Stammaktien gegen Bareinlagen um bis zu insgesamt EUR 43.545.600,00 zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2012**).

Die Satzung sieht des Weiteren (i) ein bedingtes Kapital vor, wonach das Kapital um bis zu EUR 21.772.800,00, eingeteilt in 17.010.000 nennwertlose Namens-Stammaktien, bedingt erhöht ist, wobei die Kapitalerhöhung nur insoweit durchgeführt wird, als (x) sie erforderlich ist, um Options- oder Wandlungsrechte aus Options- oder Wandelanleihen, die von Celesio oder einer ihrer verbundenen Gesellschaften aufgrund der von der Hauptversammlung vom 8. Mai 2009 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben oder garantiert werden, zu erfüllen, und (y) diese Erfüllung nicht durch Barausgleich oder eigene Aktien oder Aktien eines anderen börsennotierten Unternehmens erfolgt (**Bedingtes Kapital 2009**), (ii) ein bedingtes Kapital, wonach das Ka-

pital um bis zu EUR 21.772.800,00, eingeteilt in 17.010.000 nennwertlose Namens-Stammaktien, bedingt erhöht ist, wobei die Kapitalerhöhung nur insoweit durchgeführt wird, als (x) sie erforderlich ist, um Options- oder Wandlungsrechte aus Options- oder Wandelanleihen, die von Celesio oder einer ihrer verbundenen Gesellschaften aufgrund der von der Hauptversammlung vom 6. Mai 2010 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben oder garantiert werden, zu erfüllen, und (y) diese Erfüllung nicht durch Barausgleich oder eigene Aktien oder Aktien eines anderen börsennotierten Unternehmens erfolgt (**Bedingtes Kapital 2010**), und (iii) ein bedingtes Kapital, wonach das Kapital um bis zu EUR 21.772.800,00, eingeteilt in 17.010.000 nennwertlose Namens-Stammaktien, bedingt erhöht ist, wobei die Kapitalerhöhung nur insoweit durchgeführt wird, als (x) sie erforderlich ist, um Options- oder Wandlungsrechte aus Options- oder Wandelanleihen, die von Celesio oder einer ihrer verbundenen Gesellschaften aufgrund der von der Hauptversammlung vom 16. Mai 2013 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben oder garantiert werden, zu erfüllen, und (y) diese Erfüllung nicht durch Barausgleich oder eigene Aktien erfolgt (**Bedingtes Kapital 2013**).

Bis zum Stichtag wurden aus dem Bedingten Kapital 2009 infolge der Ausübung von Wandlungsrechten aus 5.271 Anleihen 2014 (siehe Ziffer II.1.2 dieser Begründeten Stellungnahme) 12.167.586 neue Celesio-Aktien ausgegeben (alle von Celesio zur Bedienung der Wandlungsrechte aus den Anleihen ausgegebenen neuen Celesio-Aktien, die erst ab dem Geschäftsjahr 2014 von Celesio am Gewinn teilnehmen, im Folgenden die **Neuen Celesio-Aktien**). Das verbleibende Bedingte Kapital 2009 beträgt somit zum Stichtag EUR 6.198.289,92, eingeteilt in bis zu 4.842.414 nennwertlose Namens-Stammaktien von Celesio. Bis zum Stichtag wurden aus dem Bedingten Kapital 2010 infolge der Ausübung von Wandlungsrechten aus 2.753 Anleihen 2018 (wie nachstehend definiert) 14.451.439 Neue Celesio-Aktien ausgegeben. Zum Stichtag beträgt das verbleibende Bedingte Kapital 2010 somit EUR 3.274.958,08, eingeteilt in bis zu 2.558.561 nennwertlose Namens-Stammaktien von Celesio.

1.2 Wandelschuldverschreibungen von Celesio

Die Celesio Finance B.V., die niederländische Finanzierungsgesellschaft des Celesio-Konzerns, hat zwei von Celesio garantierte Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von jeweils insgesamt EUR 350,0 Millionen begeben, welche am 29. Oktober 2014 (die **Anleihe 2014**) bzw. am 7. April 2018 (die **Anleihe 2018**, zusammen mit der Anleihe 2014 die **Anleihen**) fällig werden. Jede einzelne Anleihe 2014 hat einen Nennwert von EUR 50.000 und wird mit 3,75 % jährlich verzinst. Jede einzelne Anleihe 2018 hat einen Nennwert von EUR 100.000 und wird mit 2,5 % jährlich verzinst. Die Emissionsbedingungen der Anleihen sehen einen regulären Wandlungspreis für die Wandlung der Anleihen in Celesio-Aktien von EUR 22,49 bzw. EUR 22,48 vor. Im Falle eines Kontrollwechsels bei Celesio wird der Wandlungspreis gemäß den Emissionsbedingungen der Anleihen entsprechend einer Formel angepasst, die auf dem Termin des Kontrollwechsels beruht. Ein Kontrollwechsel liegt unter anderem vor, (i) wenn ein Dritter direktes oder indirektes rechtliches oder wirtschaftliches Eigentum an Aktien, die zusammen mehr als 30 % der Stimmrechte an Celesio gewähren, erhält, (ii) wenn ein Angebot abgegeben wird und in dieser Situation (x) die Aktien, die sich bereits in der Kontrolle des Bieters und/oder mit dem Bieter gemein-

sam handelnder Personen befinden, und die Aktien, für die das Angebot bereits angenommen wurde, zusammen mehr als 50 % der Stimmrechte an Celesio gewähren und (y) das Angebot unbeding ist oder unbeding geworden ist (wobei aufsichtsrechtliche, insbesondere kartellrechtliche Genehmigungen und sonstige Bedingungen, deren Erfüllung nach Ende der Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 1 WpÜG aussteht, unbeachtet bleiben), oder (iii) wenn eine Person, die am Ausgabedatum der Anleihen bereits die Kontrolle über Celesio innehat, selbst oder gemeinsam handelnd mit einer anderen Person oder anderen Personen das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum an Aktien hält, die zusammen mindestens 75 % der Stimmrechte an Celesio gewähren. Infolge eines Kontrollwechsels kann jeder Inhaber von Anleihen Folgendes verlangen: (i) die vorzeitige Rückzahlung einzelner oder aller seiner ausstehenden Anleihen zum Nennwert in bar (zuzüglich aufgelaufener Zinsen) mit einer Frist von mindestens 10 Tagen innerhalb eines bestimmten, von Celesio und Celesio Finance B.V. festzulegenden Zeitraums von 40 bis 60 Tagen nach der Mitteilung eines Kontrollwechsels (das Ende dieses Zeitraums wird als **Kontrollstichtag** bezeichnet); oder (ii) Wandlung am oder vor dem Kontrollstichtag einzelner oder aller seiner ausstehenden Anleihen in Celesio-Aktien zu einem angepassten Wandlungspreis.

Am 28. Januar 2014 gaben Celesio und Celesio Finance B.V. bekannt, dass ein Kontrollwechsel im Sinne der Bedingungen der Anleihen stattgefunden hat, da die Beteiligung von Franz Haniel & Cie. GmbH (**Haniel**) 75 % der Stimmrechte an Celesio überschritten hat, und dass, infolge dieses Kontrollwechsels, die Inhaber von Anleihen nach eigenem Ermessen die vorzeitige Rückzahlung ihrer Anleihen zum Nennbetrag in bar (zuzüglich aufgelaufener Zinsen) durch entsprechende Mitteilung bis spätestens 10 Tage vor dem Kontrollstichtag am 10. März 2014 verlangen können oder bis zum Kontrollstichtag (einschließlich) am 10. März 2014 ihre Wandlungsrechte aus den Anleihen zum angepassten Wandlungspreis von EUR 21,66 für die Anleihen 2014 bzw. EUR 19,05 für die Anleihen 2018 ausüben können. In weiteren Bekanntmachungen vom 12. Februar 2014 gaben Celesio und Celesio Finance B.V. bekannt, dass infolge des Erwerbs der Beteiligung von Haniel von über 75 % durch die Bieterin am 6. Februar 2014 ein weiterer Kontrollwechsel im Sinne der Bedingungen der Anleihen stattgefunden hat. Daher können die Inhaber von Anleihen nach eigenem Ermessen die vorzeitige Rückzahlung ihrer Anleihen zum Nennbetrag in bar (zuzüglich aufgelaufener Zinsen) durch entsprechende Mitteilung bis spätestens 10 Tage vor dem neuen Kontrollstichtag am 24. März 2014 verlangen oder bis zum neuen Kontrollstichtag (einschließlich) am 24. März 2014 ihre Wandlungsrechte aus den Anleihen zum zuvor angepassten Wandlungspreis von EUR 21,66 für die Anleihen 2014 bzw. EUR 19,05 für die Anleihen 2018 ausüben.

Bis zum Stichtag wurden 5.271 Anleihen 2014 zum angepassten Wandlungspreis von EUR 21,66 gewandelt und Celesio hat 12.167.586 Neue Celesio-Aktien infolge der Ausübung der Wandlungsrechte aus diesen Anleihen 2014 ausgegeben. Zum angepassten Wandlungspreis von EUR 21,66 gewähren die verbleibenden 1.729 Anleihen 2014 Wandlungsrechte für 3.991.228 Neue Celesio-Aktien.

Bis zum Stichtag wurden 2.753 Anleihen 2018 zum angepassten Wandlungspreis von EUR 19,05 gewandelt und Celesio hat 14.451.439 Neue Celesio-Aktien infolge der Ausübung der Wandlungsrechte aus diesen Anleihen 2018 ausgegeben. Zum ange-

passten Wandlungspreis von EUR 19,05 gewähren die verbleibenden 747 Anleihen 2018 Wandlungsrechte für 3.921.259 Neue Celesio-Aktien.

Im Hinblick darauf, dass auf Grundlage des Bedingten Kapitals 2010, das für die Bedienung der Wandlungsrechte aus der Anleihe 2018 geschaffen wurde, maximal 17.010.000 Celesio-Aktien ausgegeben werden können, beträgt die maximale Anzahl an Neuen Celesio-Aktien, die nach der Ausübung von Wandlungsrechten aus der Anleihe 2018 noch ausgegeben werden können, 2.558.561. Die verbleibenden Wandlungsrechte aus der Anleihe 2018 werden im Falle ihrer Ausübung in bar erfüllt.

2. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

2.1 Dem Vorstand von Celesio gehören derzeit die folgenden Personen an:

- Dr. Marion Helmes
Sprecherin des Vorstands und Finanzvorstand (CFO)
- Stephan Borchert
Mitglied des Vorstands und Vorstand für Marketing und Vertrieb (CMO)
- Martin Fisher
Mitglied des Vorstands und Vorstand für Operatives Geschäft (COO).

2.2 Der Aufsichtsrat von Celesio besteht aus 12 Mitgliedern, wobei die Mitglieder jeweils zur Hälfte von den Aktionären und von den Arbeitnehmern (Arbeitnehmersvertreter) gewählt werden. Dem Aufsichtsrat von Celesio gehören derzeit die folgenden Personen an:

- Stephan Gemkow
Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Ihno Goldenstein, Arbeitnehmersvertreter
Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Klaus Borowicz, Arbeitnehmersvertreter
- Dr. Florian Funck
- Jörg Lauenroth-Mago, Arbeitnehmersvertreter
- Pauline Lindwall
- Susan Naumann, Arbeitnehmersvertreterin

- Ulrich Neumeister, Arbeitnehmervertreter
- W.M. Henning Rehder
- Patrick Schwarz-Schütte
- Hanspeter Spek
- Gabriele Katharina Stall, Arbeitnehmervertreterin.

Am 11. Februar 2014 haben Stephan Gemkow und Dr. Florian Funck und am 13. Februar 2014 Hanspeter Spek die Niederlegung ihrer Aufsichtsratsmandate erklärt. Die Niederlegungen werden zum Ablauf des 13. März 2014 wirksam. Am 18. Februar 2014 hat der Vorstand beim Amtsgericht Stuttgart ein Verfahren zur Bestellung neuer Aufsichtsratsmitglieder beantragt und dem Gericht die Bestellung von John H. Hammergren, Paul C. Julian und Prof. Dr. Wilhelm Haarmann vorgeschlagen. Das Amtsgericht Stuttgart hat John H. Hammergren, Paul C. Julian und Prof. Dr. Wilhelm Haarmann mit Wirkung zum 14. März 2014 zu neuen Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellt.

3. Aktionärsstruktur

Haniel war seit 1973 Mehrheitsgesellschafter von Celesio und hielt zum Zeitpunkt der Abgabe des Ursprünglichen Angebots 85.058.505 Celesio-Aktien oder ca. 50,01 % des Grundkapitals von Celesio.

Am 24. Oktober 2013 schloss Haniel mit der Bieterin einen Aktienkaufvertrag (**Haniel-Aktienkaufvertrag**) über den Verkauf der Beteiligung von Haniel an die Bieterin. Der Vollzug des Haniel-Aktienkaufvertrages stand unter anderem unter der Bedingung des Erreichens derselben Mindestannahmeschwelle wie derjenigen, die in dem Ursprünglichen Angebot vorgesehen war. Diese Mindestannahmeschwelle wurde nicht erreicht und sowohl das Ursprüngliche Angebot als auch der Haniel-Aktienkaufvertrag wurden nicht vollzogen.

Auf der Grundlage der Angaben aus Stimmrechtsmitteilungen wurde Haniel am 22. Januar 2014 Inhaber von weiteren 44.200.000 Celesio-Aktien (dies entsprach ca. 25,98 % aller zum damaligen Zeitpunkt ausstehenden Celesio-Aktien), sodass sich die Gesamtbeteiligung von Haniel (die **Haniel-Beteiligung**) auf 129.258.505 Celesio-Aktien bzw. ca. 75,99 % aller zum damaligen Zeitpunkt ausstehenden Celesio-Aktien erhöhte.

Am 23. Januar 2014 schlossen McKesson, die Bieterin und Haniel einen geänderten und neugefassten Haniel-Aktienkaufvertrag (der **Neugefasste Haniel-Aktienkaufvertrag**), mit dem die Bieterin von Haniel die Haniel-Beteiligung zum Preis von EUR 23,50 je Celesio-Aktie erwarb. Die in dem Neugefassten Haniel-Aktienkaufvertrag vorgesehene Transaktion wurde am 6. Februar 2014 vollzogen und die Bieterin erwarb dadurch die Haniel-Beteiligung zu einem der Angebotsgegenleistung entsprechenden Preis je Celesio-Aktie.

Seit dem 6. Februar 2014 hält McKesson indirekt mehr als 75 % der Celesio-Aktien und ist damit der neue Mehrheitsaktionär von Celesio. Die übrigen Aktien befinden sich im Streubesitz.

4. Überblick über die Geschäftstätigkeit des Celesio-Konzerns

Der Celesio-Konzern ist ein international führendes Handels- und Vertriebsunternehmen und Anbieter von Logistikleistungen im Pharma- und Gesundheitssektor und betreibt Pharmagroßhandel, eigene Apotheken und Partnerschaften mit eigenergeführten Apotheken. In dem am 31. Dezember 2012 beendeten Geschäftsjahr erzielte der Celesio-Konzern Umsatzerlöse von ca. EUR 22,27 Milliarden und einen Nettoverlust von ca. EUR 149,0 Millionen. In den ersten neun Monaten des Geschäftsjahrs 2013 erwirtschaftete der Celesio-Konzern Umsatzerlöse von ca. EUR 15,99 Milliarden und einen Nettogewinn von ca. EUR 126,2 Millionen. Der Celesio-Konzern hat insgesamt rund 39.000 Mitarbeiter und ist mit seinen internationalen Tochterunternehmen in 13 europäischen Ländern und in Brasilien tätig. Das Großhandelsnetz des Celesio-Konzerns besteht aus weltweit 131 Niederlassungen, die ca. 65.000 Apotheken und Krankenhäuser beliefern. Der Celesio-Konzern betreibt zudem etwa 2.200 eigene Apotheken in sechs Ländern. Die Geschäftstätigkeit des Celesio-Konzerns ist in zwei Bereiche untergliedert, den Bereich Consumer Solutions (mit Schwerpunkt auf dem Apothekengeschäft) und den Bereich Pharmacy Solutions (mit Schwerpunkt auf dem Großhandelsgeschäft).

4.1 Consumer Solutions

Das Segment Consumer Solutions des Celesio-Konzerns ist auf Patienten und Verbraucher ausgerichtet und deckt dabei die gesamte Logistikkette vom Kauf von Handelswaren bis zum Verkauf an Endkonsumenten ab. Dieser Bereich erwirtschaftete im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2012 Umsätze von ca. EUR 3,46 Milliarden. Über eigene Einzelhandels- und Versandapotheken sowie über Partner-Apotheken bietet der Celesio-Konzern neben den traditionell verschreibungspflichtigen Medikamenten ein breites Spektrum an nicht verschreibungspflichtigen Produkten und medizinischen Dienstleistungen an. Ein wichtiger Bestandteil dieses Segments ist das im Jahr 2013 eingeführte Europäische Apothekennetzwerk, in dem von Celesio betriebene Apotheken und Partnerapotheken integriert sind, um neue Produkte und Dienstleistungen anzubieten. Celesio hat in nahezu allen der sechs Märkte, in denen Celesio Einzelhandels- und Versandapotheken betreibt, eine herausragende Marktstellung.

4.2 Pharmacy Solutions

Das Segment Pharmacy Solutions des Celesio-Konzerns konzentriert sich auf das Pharma-Großhandelsgeschäft mit externen Kunden und bietet Apothekern Produkte und Dienstleistungen an, die zunehmend über die gesamte Lieferkette hinweg integriert und auf spezifische Bedürfnisse, wie zum Beispiel ein optimiertes Lagermanagement für Apotheken, zugeschnitten sind. In diesem Segment bezieht der Celesio-Konzern die Medikamente und medizinischen Produkte im Allgemeinen von Herstellern und Lieferanten und liefert sie von ihren lokalen Großhandelsniederlassungen in

10 europäischen Ländern und Brasilien an ca. 65.000 Apothekenkunden, wofür der Celesio-Konzern spezifische, häufig staatlich regulierte Margen und/oder Entgelte erhält. In dem am 31. Dezember 2012 beendeten Geschäftsjahr erwirtschaftete das Segment Pharmacy Solutions des Celesio-Konzerns Umsätze von ca. EUR 18,81 Milliarden.

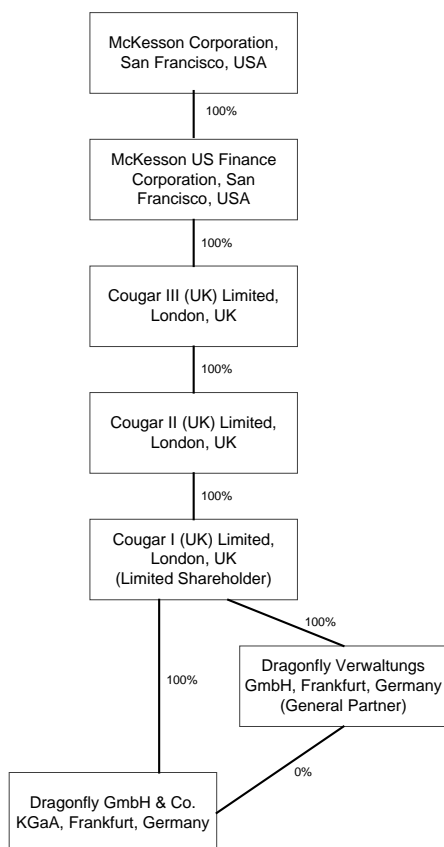
III. INFORMATIONEN ÜBER DIE BIETERIN, MCKESSON UND DEN MCKESSON-KONZERN

1. Informationen über die Bieterin

Die Bieterin, die Dragonfly GmbH & Co. KGaA, ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 97726. Der Unternehmensgegenstand der Bieterin ist die Verwaltung des eigenen Vermögens sowie der Erwerb und das Halten von Beteiligungen. Die Bieterin ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Beteiligung an anderen Unternehmungen gleicher oder verwandter Art sowie zur Übernahme von deren Geschäftsführung und/oder Vertretung, zur Übertragung auch wesentlicher Unternehmensbereiche auf Unternehmungen, an denen die Gesellschaft mindestens mit der Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals und/oder beherrschend beteiligt ist, und zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland. Das Geschäftsjahr der Bieterin entspricht dem Kalenderjahr.

Das Grundkapital der Bieterin beträgt EUR 50.000,00 und ist eingeteilt in 50.000 nennwertlose auf den Namen lautende Stückaktien (Stammaktien). Alleinige Kommanditaktionärin der Bieterin ist die Cougar I UK Limited, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht mit Sitz in London. Die alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Bieterin ist die Dragonfly Verwaltungs GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter Handelsregisternummer HRB 97497.

McKesson hält ihre indirekte Beteiligung an der Bieterin durch die folgende Beteiligungskette:



Nähere Angaben zu der Bieterin und den weiteren Gesellschaften des McKesson-Konzerns finden sich in Ziffer 7 der Angebotsunterlage.

2. Informationen über McKesson und den McKesson-Konzern

2.1 Rechtliche Grundlagen von McKesson

McKesson, eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Bundesstaates Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika, mit Sitz in San Francisco, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika, ist die alleinige mittelbare Gesellschafterin der Bieterin und die Obergesellschaft des McKesson-Konzerns, der in den Bereichen Pharmagroßhandel, medizinische Produkte und medizinische Informationstechnologie tätig ist. Das Grundkapital von McKesson betrug zum 31. Januar 2014 USD 2.302.832,55, eingeteilt in 230.283.255 ausgegebene Stammaktien (die **McKesson-Aktien**). Die McKesson-Aktien sind an der New York Stock Exchange unter der ISIN US58155Q1031 zugelassen und notieren dort unter dem Kürzel MCK. McKesson hielt zum 31. Januar 2014 ca. 150 Millionen eigene Aktien.

2.2 Geschäftsführung

- a) Dem Verwaltungsrat (Board of Directors) von McKesson gehören derzeit die folgenden Personen an:

- John H. Hammergren, Chairman of the Board, President und Chief Executive Officer (Vorsitzender des Verwaltungsrates)
 - Andy D. Bryant, Non-executive Director
 - Wayne A. Budd, Non-executive Director
 - Alton F. Irby III, Non-executive Director
 - M. Christine Jacobs, Non-executive Director
 - Marie L. Knowles, Non-executive Director
 - David M. Lawrence, M.D., Non-executive Director
 - Edward A. Mueller, Non-executive Director
 - Jane E. Shaw, Ph.D., Non-executive Director
- b) Dem Exekutiv-Komitee (Executive Committee) von McKesson gehören derzeit die folgenden Personen an:
- John H. Hammergren, Chairman of the Board, President und Chief Executive Officer (Vorsitzender des Exekutiv-Komitee)
 - James Beer, Executive Vice President und Chief Financial Officer
 - Patrick J. Blake, Executive Vice President und Group President
 - Jorge L. Figueredo, Executive Vice President, Human Resources
 - Paul C. Julian, Executive Vice President und Group President
 - Lauren E. Seeger, Executive Vice President, General Counsel und Chief Compliance Officer
 - Randall N. Spratt, Executive Vice President, Chief Technology Officer und Chief Information Officer
 - Brian S. Tyler, Executive Vice President, Corporate Strategy und Business Development.

2.3 Überblick über die Geschäftstätigkeit des McKesson-Konzerns

Der McKesson-Konzern liefert Arzneimittel, medizinische Produkte und medizinische Informationstechnologie, mit denen die Sicherheit im Gesundheitswesen erhöht und gleichzeitig die Kosten gesenkt werden sollen. Das operative Geschäft des McKesson-Konzerns ist in zwei Segmente aufgeteilt:

Das Segment McKesson Distribution Solutions vertreibt in ganz Nordamerika verschreibungspflichtige und patentrechtlich geschützte Arzneimittel, medizinisch-chirurgische Bedarfsmaterialien und Geräte sowie Gesundheits- und Kosmetikprodukte. In diesem Segment werden auch Lösungen im Bereich Spezialpharmazeutika für Hersteller von biotechnologischen Produkten und Arzneimittelhersteller sowie Praxismanagementlösungen, technische Lösungen, Lösungen im Bereich klinische Unterstützung und Unternehmenslösungen für niedergelassene onkologische und andere fachärztliche Praxen angeboten. Außerdem werden in diesem Segment Finanzlösungen sowie betriebliche und klinische Lösungen für Apotheken (öffentliche Apotheken, Krankenhausapotheken, Alternativversorgung) sowie Beratungs-, Outsourcing- und andere Dienstleistungen vertrieben.

Das Segment McKesson Technology Solutions bietet für Krankenhäuser unternehmensweite Lösungen in den Bereichen klinische Dienstleistungen, Patientenversorgung, Finanzwesen, Supply Chain Management und strategische Managementsoftware sowie für Gesundheitsorganisationen Dienstleistungen in den Bereichen Vernetzung, Outsourcing und sonstige Dienstleistungen, darunter Remote Hosting und Managed Services. Zu diesem Segment gehört auch McKesson Health Solutions mit ihrem klinischen Screeningprogramm InterQual®, Abrechnungssoftware und Network Performance Tools. Zu den Kunden in diesem Segment zählen Krankenhäuser, niedergelassene Ärzte, ambulante Pflegedienstleister, öffentliche Apotheken sowie Kostenträger aus Nordamerika, Großbritannien, Irland, anderen europäischen Ländern und Israel.

Der McKesson-Konzern erwirtschaftete in dem am 31. März 2013 beendeten Geschäftsjahr einen Umsatz von ca. USD 122,5 Milliarden und einen operativen Nettogewinn von ca. USD 1,338 Milliarden; der Gewinn vor Steuern betrug rund USD 1,919 Milliarden.

- 2.4 Von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene Celesio-Aktien, Angaben zu Wertpapiergeschäften
- Nach den Angaben der Bieterin in Ziffer 7.6 der Angebotsunterlage hielten am 28. Februar 2014 die Bieterin direkt und die Weiteren Kontrollerwerber (wie in Ziffer VII definiert) indirekt 152.331.805 Celesio-Aktien; das entspricht ca. 77,63 % der zum 27. Februar 2014 ausgegebenen Celesio-Aktien und Stimmrechte.

Am 28. Februar 2014 hielt die McKesson International Holdings IV S.à r.l., Luxemburg direkt und hielten die McKesson International Holdings, die McKesson International Bermuda IP2A Limited und McKesson, jeweils als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG, indirekt 972.040 Celesio-Aktien; das entspricht ca. 0,50 % der zum 27. Februar 2014 ausgegebenen Celesio-Aktien und Stimmrechte.

McKesson hielt am 28. Februar 2014 indirekt 153.303.845 Celesio-Aktien oder ca. 78,13 % der zum 27. Februar 2014 ausgegebenen Celesio-Aktien und Stimmrechte.

Nach den Angaben der Bieterin hielten ferner am 28. Februar 2014 keine anderen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen oder

deren Tochterunternehmen weitere Aktien oder Stimmrechte an Celesio und waren der Bieterin oder gemeinsam mit der Bieterin handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen keine anderen als die sich aus den zuvor genannten von der Bieterin und der McKesson International Holdings IV S.à r.l. gehaltenen Celesio-Aktien ergebenden Stimmrechte aus Celesio-Aktien gemäß § 30 Abs. 1 oder 2 WpÜG zuzurechnen.

Gemäß der Angebotsunterlage hielt die Bieterin am 28. Februar 2014 ferner 77 Anleihen 2018. Basierend auf dem angepassten Wandlungspreis von EUR 19,05 gewähren diese Anleihen 2018 Wandlungsrechte für 404.199 Celesio-Aktien; das entspricht ca. 0,21 % der zum 27. Februar 2014 ausgegebenen Celesio-Aktien und Stimmrechte. Hierdurch hielten die Bieterin direkt sowie die Weiteren Kontrollerwerber indirekt Instrumente gemäß § 25a des Wertpapierhandelsgesetzes (**WpHG**) in Bezug auf die entsprechende Anzahl an Stimmrechten. Nach den Angaben der Bieterin hielten weder die Bieterin noch gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen weitere Finanzinstrumente oder sonstige Instrumente gemäß §§ 25, 25a WpHG.

Des Weiteren gibt die Bieterin in Ziffer 7.7 der Angebotsunterlage an, dass in dem Zeitraum von sechs Monaten vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots am 23. Januar 2014 bis zum Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 28. Februar 2014, abgesehen von den folgenden Ausnahmen, weder die Bieterin noch mit der Bieterin im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen Wertpapiere von Celesio erworben haben oder Vereinbarungen abgeschlossen haben, auf Grund derer die Übereignung von Wertpapieren von Celesio verlangt werden kann:

a) Vorerwerb von Celesio-Aktien gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO

Am 23. Januar 2014 erwarb die Bieterin nach Maßgabe des Neugefassten Haniel-Aktienkaufvertrags die Haniel-Beteiligung zu einem Preis von EUR 23,50 je Celesio-Aktie, d. h. zu einem der Angebotsgegenleistung entsprechenden Preis je Celesio-Aktie, und einem Gesamtpreis von EUR 3.037.574.867,50 für die gesamte Haniel-Beteiligung. Der Kauf wurde am 6. Februar 2014 vollzogen.

Am 3. Februar 2014 erwarb die Bieterin 11.443.569 Neue Celesio-Aktien durch die Wandlung von 2.180 Anleihen 2018 zum angepassten Wandlungspreis von EUR 19,05. Am 17. und 26. Februar 2014 erwarb die Bieterin insgesamt 11.629.731 weitere Neue Celesio-Aktien durch die Wandlung von 5.038 Anleihen 2014 zum angepassten Wandlungspreis von EUR 21,66.

Am 5. Februar 2014 erwarb die McKesson International Holdings IV S.à r.l., eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person, 729.658 Neue Celesio-Aktien durch die Wandlung von 139 Anleihen 2018 zum angepassten Wandlungspreis von EUR 19,05. Am 26. Februar 2014 erwarb die McKesson International Holdings IV S.à r.l. 242.382 Neue Celesio-Aktien durch die Wandlung von 105 Anleihen 2014 zum angepassten Wandlungspreis von EUR 21,66.

Diesbezüglich wird auf Ziffer 7.7 der Angebotsunterlage verwiesen.

b) Sonstige Transaktionen mit Wertpapieren von Celesio

Am 24. Oktober 2013 erwarb die McKesson International Holdings IV S.à r.l. 105 der Anleihen 2014 zu einem Kaufpreis von EUR 53.117,78 je Anleihe 2014 und 139 der Anleihen 2018 zu einem Kaufpreis von 120.798,32 je Anleihe 2018 (die **Anfänglichen Anleihe-Erwerbe**). Die Übertragung dieser Anleihen wurde am 29. Oktober 2013 vollzogen. Vor dem Erwerb dieser Anleihen wurde auf das Recht zur Wandlung der Anleihen in Celesio-Aktien außerhalb des besonderen Wandlungszeitraums infolge eines Kontrollwechsels verzichtet.

Mit Kaufvertrag vom 23. Januar 2014 (**Anleihekaufvertrag**) zwischen der Bieterin, McKesson, Elliott International, L.P., The Liverpool Limited Partnership und Elliott Capital Advisers, L.P. erwarb die Bieterin 4.840 der Anleihen 2014 und 2.180 der Anleihen 2018 zum Preis von EUR 71.428,57 je Anleihe 2014 und EUR 162.473,79 je Anleihe 2018. Die Übertragung der Anleihen 2018 wurde am 27. Januar 2014 vollzogen und die Übertragung der Anleihen 2014 wurde am 6. Februar 2014 vollzogen.

Am 28. Januar 2014 erwarb die Bieterin 77 der Anleihen 2018 zu einem Kaufpreis von EUR 134.000,00 je Anleihe 2018. Die Übertragung der Anleihen 2018 wurde am 31. Januar 2014 vollzogen.

Am 31. Januar 2014 erwarb die Bieterin 198 der Anleihen 2014 zu einem Preis von EUR 56.250,00 je Anleihe 2014 (zusammen mit dem zuvor genannten Kauf vom 28. Januar 2014 die **Weiteren Anleihe-Erwerbe**). Die Übertragung der Anleihen 2014 wurde am 5. Februar 2014 vollzogen.

Diesbezüglich wird auf Ziffer 7.7 der Angebotsunterlage verwiesen.

2.5 Mögliche Parallelerwerbe

In Ziffer 7.8 der Angebotsunterlage gibt die Bieterin an, sich vorzubehalten, direkt oder indirekt weitere Celesio-Aktien oder Anleihen außerhalb des Übernahmeangebots über die Börse oder außerbörslich zu erwerben. Soweit nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, der Vereinigten Staaten oder anderer maßgeblicher Rechtsordnungen erforderlich, werden Informationen über solche Erwerbe oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Internet unter <http://www.GlobalHealthcareLeader.com> veröffentlicht. Daneben werden die entsprechenden Informationen auch in einer unverbindlichen englischsprachigen Übersetzung im Internet unter <http://www.GlobalHealthcareLeader.com> veröffentlicht.

IV. HINTERGRUND DES ÜBERNAHMEANGEBOTS

Das Übernahmeangebot folgt auf einen ersten Versuch der Bieterin und von McKesson, Celesio unter anderem auf der Grundlage des Haniel-Aktienkaufvertrags und des Ursprünglichen Angebots und der öffentlichen Angebote für die Anleihen zu übernehmen. Der Haniel-Aktienkaufvertrag, das Ursprüngliche Angebot und die öffentli-

chen Angebote für die Anleihen waren durch die Bedingung einer Mindestannahmeschwelle miteinander verknüpft. Die Mindestannahmeschwelle wurde nicht erreicht und der Haniel-Aktienkaufvertrag wurde daher ursprünglich nicht vollzogen und das Ursprüngliche Angebot und die öffentlichen Angebote für die Anleihen wurden hinfällig. Vor der Bekanntgabe des Ursprünglichen Angebots hatten Celesio, die Bieterin und McKesson eine Vereinbarung über den Unternehmenszusammenschluss (Business Combination Agreement) in der Absicht abgeschlossen, die Geschäftstätigkeit der jeweils anderen Partei zu stärken und einen Unternehmenszusammenschluss des Celesio-Konzerns und des McKesson-Konzerns herbeizuführen.

Nachdem der Haniel-Aktienkaufvertrag nicht vollzogen wurde und infolgedessen das Ursprüngliche Angebot und die öffentlichen Angebote für die Anleihen hinfällig wurden, trat Haniel laut Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage mit dem Angebot an die Bieterin heran, die Änderung und Neufassung des Haniel-Aktienkaufvertrags abzuschließen. In diesem Zusammenhang trat McKesson an Celesio heran und bat um die Zustimmung von Celesio zur Abgabe eines weiteren freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots während der einjährigen Sperrfrist (*Sperrfrist*), welche aufgrund des Nichterreichens der Mindestannahmeschwelle in dem Ursprünglichen Angebot galt. Am 23. Januar 2014 beschloss der Vorstand, seine Zustimmung zu der Befreiung von der Sperrfrist zu erteilen, und schloss eine Änderungsvereinbarung zu der Vereinbarung über den Unternehmenszusammenschluss (diese Vereinbarung in der geänderten Fassung das *BCA*) ab. Ebenfalls am 23. Januar 2014 schloss die Bieterin nach Erhalt der Zustimmung von Celesio und einer Befreiung von der Sperrfrist von der BaFin den Neugefassten Haniel-Aktienkaufvertrag ab und veröffentlichte daraufhin ihre Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG. Die Veröffentlichung ist im Internet unter <http://www.GlobalHealthcareLeader.com> abrufbar.

Das Übernahmeangebot ist Teil einer Gesamttransaktion (die *Transaktion*), die neben dem Übernahmeangebot aus dem Neugefassten Haniel-Aktienkaufvertrag und dem *BCA* besteht.

Als McKesson Celesio um Zustimmung zur Befreiung der Bieterin von der Sperrfrist bat, hat der Vorstand die möglichen Optionen erneut geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass seine bisherige Bewertung vom Zeitpunkt des Ursprünglichen Angebots (wie in Ziffer IV.1 beschrieben) weiterhin in vollem Umfang gültig ist, d. h. dass ein Unternehmenszusammenschluss mit McKesson für Celesio und die Stakeholder von Celesio nach wie vor die attraktivste Option darstellt. Hierbei hat der Vorstand berücksichtigt, dass das Übernahmeangebot keinen Vollzugsbedingungen und insbesondere keiner Mindestannahmeschwelle mehr unterliegen würde und dass daher eine hohe Transaktionssicherheit bestehen würde. Aufgrund dieser Bewertung und mit Blick auf den Erfolg der gesamten Transaktion hat der Vorstand beschlossen, seine Zustimmung zu der Befreiung von der Sperrfrist zu erteilen, und eine Änderungsvereinbarung zu der Vereinbarung über den Unternehmenszusammenschluss abgeschlossen, um bestimmte Regelungen anzupassen, insbesondere um klarzustellen, dass wesentliche Bestimmungen der Vereinbarung über den Unternehmenszusammenschluss in der ursprünglichen Fassung für das neue Übernahmeangebot entsprechend gelten.

Vorstand und Aufsichtsrat haben ihre Zustimmung zu dem ursprünglichen Abschluss der Vereinbarung über den Unternehmenszusammenschluss erteilt, weil sie für Celesio im Interesse ihrer Aktionäre und weiteren Stakeholder die bestmögliche Positionierung erreichen möchten, um die Herausforderungen zu adressieren, die vor dem Hintergrund eines sich stark verändernden Marktumfeldes erwartet werden.

1. Konsolidierung im europäischen und globalen Distributionsmarkt für Medikamente und damit verbundene Dienstleistungen

Der Vorstand hat in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat den europäischen und globalen Markt für Dienstleistungen im Gesundheitswesen kontinuierlich auf fundamentale Entwicklungen hin beobachtet, die eine Anpassung der Strategie der Gesellschaft erforderlich machen könnten. Zuletzt war zu beobachten, dass diese Märkte erhebliche Veränderungen durchlaufen und nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat auch künftig weiterhin durchlaufen werden. Diese Veränderungen sind auf die demografische Entwicklung, die Nachfrage nach einer effizienteren und effektiveren Versorgung, eine zunehmende Verwendung von Generika mit der Folge steigender Volumina bei deutlich niedrigeren Preisen sowie das begrenzte Potenzial für weitere Kostensenkungen in den Lieferketten zurückzuführen. Dies hat einen Trend zur Konsolidierung, insbesondere auch der vertikalen Integration, bei den wichtigsten Akteuren in dieser Branche zur Folge, der durch die Zusammenschlüsse US-amerikanischer und europäischer Akteure verstärkt wird.

Der Vorstand hatte bereits einige Zeit vor der Aufnahme von Gesprächen mit McKesson über einen möglichen Unternehmenszusammenschluss sorgfältig geprüft, welche Auswirkungen die beobachteten Veränderungen am Markt auf die künftige Strategie der Gesellschaft haben könnten, und insbesondere die Vor- und Nachteile verschiedener Optionen für Celesio und ihre Stakeholder bewertet. Zu diesen Optionen zählen unter anderem:

- die Beibehaltung des Status quo, d. h. die Fortführung der derzeitigen Strategie der Gesellschaft,
- der Aufbau gemeinsamer Einkaufskooperationen mit anderen Akteuren, um potenziell hohe Synergien beim Einkauf zu realisieren,
- die Aufspaltung der von Celesio betriebenen Geschäftssparten (z.B. durch Veräußerung, Börsengang einer Tochtergesellschaft oder sonstiger Abspaltung),
- die Beteiligung eines Finanzinvestors an Celesio (einschließlich einer vollständigen oder teilweisen Übernahme durch den Investor) oder
- ein Zusammenschluss mit einem strategischen Investor, einschließlich der Übernahme der Gesellschaft durch den Investor.

Im Rahmen der Prüfung wurden auch mit anderen relevanten Akteuren aus der Branche Gespräche geführt.

Der Vorstand hat die Vorteile und Herausforderungen jeder dieser Optionen für Celesio eingehend geprüft. Für jede Option wurde mithilfe externer Berater die Umsetzbarkeit geprüft, wobei verschiedene Aspekte berücksichtigt wurden, wie z.B. die Positionierung von Haniel hinsichtlich der Beteiligung an Celesio, mögliche aufsichtsrechtliche (insbesondere kartellrechtliche) Bedenken, die Bereitschaft und Fähigkeit eines potenziellen Partners, für Celesio eine attraktive Bewertung zu bieten sowie Überlegungen zur jeweiligen Transaktionssicherheit. Im Hinblick auf eine mögliche Aufspaltung der Geschäftsbereiche wurden auch Dissynergien berücksichtigt, die nach Einschätzung des Vorstandes und Aufsichtsrates aufgrund der Auftrennung nationaler Distributionsketten und anderer enger Verflechtungen der Geschäftsbereiche von erheblichem Gewicht gewesen wären. Wie vorstehend bereits erwähnt, hat der Vorstand im Rahmen seiner Bewertung zudem all diesen Optionen auch den Status quo gegenübergestellt, d. h. die Option, den Geschäftsbetrieb auf einer „Stand-alone-Basis“ weiterzuführen.

Der Vorstand ist nach dieser Bewertung (einschließlich der Umsetzbarkeit der jeweiligen Optionen) zu dem Ergebnis gelangt, dass ein Unternehmenszusammenschluss mit McKesson unter den möglichen Optionen die attraktivste darstellt, mit der sich einerseits für Celesio signifikante und realisierbare Wachstumsmöglichkeiten eröffnen und den Aktionären die Möglichkeit zur Wertrealisierung geboten wird, die andererseits aber auch im Interesse der übrigen Stakeholder von Celesio liegt. Dabei hat sich der Vorstand insbesondere auch von der Einschätzung leiten lassen, dass aufgrund der oben genannten Dissynergien eine getrennte Veräußerung der Geschäftsbereiche von Celesio für die Celesio-Aktionäre im Vergleich zu der Angebotsgegenleistung keinen höheren Wert realisiert hätte. Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand auch im Hinblick darauf, die Position von Celesio deutlich zu stärken, eingehende Gespräche mit McKesson über einen möglichen Unternehmenszusammenschluss aufgenommen und, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, die Vereinbarung über den Unternehmenszusammenschluss abgeschlossen.

Wie vorstehend erwähnt, hat der Vorstand, als McKesson sich bezüglich des bei der BaFin gestellten Antrags auf Befreiung der Bieterin von der Sperrfrist an Celesio wandte, die möglichen Optionen erneut geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass seine bisherige Bewertung vom Zeitpunkt des Ursprünglichen Angebots weiterhin in vollem Umfang gültig ist, d. h. dass ein Unternehmenszusammenschluss mit McKesson für Celesio und die Stakeholder von Celesio nach wie vor die attraktivste Option darstellt.

2. Das Business Combination Agreement

Die Bieterin und McKesson einerseits und Celesio andererseits haben das BCA in der Absicht abgeschlossen, den Unternehmenszusammenschluss des Celesio-Konzerns und des McKesson-Konzerns zu stärken, der durch den Erwerb der Haniel-Beteiligung durch die Bieterin aufgrund des Vollzugs des Neugefassten Haniel-Aktienkaufvertrags herbeigeführt wurde. Das BCA beruht auf der Überzeugung der Parteien, dass der Unternehmenszusammenschluss im besten Interesse sowohl des Celesio-Konzerns als auch des McKesson-Konzerns und deren jeweiliger Aktionäre liegt. Das BCA regelt

die wesentlichen Bedingungen des Unternehmenszusammenschlusses einschließlich des Übernahmeangebots sowie die diesbezüglichen Absichten und Vereinbarungen der Parteien, die künftige Unternehmens- und Corporate-Governance-Struktur von Celesio sowie die mit dem Unternehmenszusammenschluss verfolgte Geschäftsstrategie.

Die wichtigsten Bestimmungen des BCA können wie folgt zusammengefasst werden:

2.1 Wesentliche Bestimmungen des Übernahmeangebots

Die Bieterin hat sich in dem BCA bereiterklärt, das Übernahmeangebot in Höhe der Angebotsgegenleistung von EUR 23,50 je Celesio-Aktie abzugeben.

2.2 Unterstützung des Übernahmeangebots

Celesio hat sich verpflichtet, nach besten Kräften sicherzustellen, dass Vorstand und Aufsichtsrat, vorbehaltlich der anwendbaren Rechtsvorschriften, das Übernahmeangebot unterstützen und in ihrer Begründeten Stellungnahme empfehlen werden, das Übernahmeangebot anzunehmen. Es wurde vereinbart, dass diese Unterstützung und Empfehlung bestimmten Voraussetzungen unterliegt, etwa dass (i) es kein vorzugswürdigeres konkurrierendes öffentliches Angebot durch einen Dritten gibt (in diesem Fall hat die Bieterin das Recht, das Übernahmeangebot nachzubessern, um mit dem konkurrierenden Angebot gleichzuziehen), und (ii) keine Umstände vorliegen, die eine Pflichtverletzung des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats zur Folge hätten.

2.3 Führung der Geschäfte und künftige Zusammenarbeit

Celesio hat sich außerdem verpflichtet, von allen Maßnahmen abzusehen, die nachteilige Auswirkungen auf den Erfolg oder zeitnahen Vollzug des Übernahmeangebots oder die im BCA niedergelegten Absichten der Bieterin oder von McKesson haben könnten. Sie hat sich ebenfalls verpflichtet, ihren Geschäftsbetrieb im ordentlichen Geschäftsgang wie vor Abschluss des BCA fortzuführen und ihr Geschäft in allen wesentlichen Punkten aufrechtzuerhalten. Darüber hinaus hat sich Celesio verpflichtet, angemessene unternehmerische Anstrengungen zu unternehmen, um die Leistungen ihres derzeitigen Vorstands und ihrer derzeitigen Mitarbeiter verfügbar und ihre bestehenden Geschäftsbeziehungen zu Dritten aufrechtzuerhalten. Keine dieser Bestimmungen hindert Celesio und ihren Vorstand daran, im Falle des Erhalts eines unaufgeforderten Angebots oder im Falle einer unaufgeforderten Kontaktaufnahme die zur Erfüllung ihrer treuhänderischen Pflichten nach deutschem Recht erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

2.4 Absicht in Bezug auf den künftigen Geschäftsbetrieb und Laufzeit des BCA

Im BCA werden ferner bestimmte Absichten und Verpflichtungserklärungen der Parteien im Hinblick auf den geplanten Zusammenschluss des Geschäftsbetriebs des Celesio-Konzerns und des McKesson-Konzerns festgehalten, die im Zusammenhang mit den betreffenden Absichten der Bieterin in Ziffer VII dieser Begründeten Stellungnahme genauer zusammengefasst sind.

Das BCA hat eine reguläre Laufzeit von 24 Monaten. Es wurde vereinbart, dass die in dem BCA niedergelegten Absichten ebenfalls für die Laufzeit des BCA gelten. Jedoch gewährt das BCA jeder Partei unter bestimmten festgelegten Umständen außerordentliche Kündigungsrechte.

V. INFORMATIONEN ÜBER DAS ÜBERNAHMEANGEBOT

1. Durchführung des Angebots

Die Bieterin gibt das Angebot in Form eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots (Barangebot) für den Erwerb der Celesio-Aktien gemäß WpÜG in Verbindung mit der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots (*WpÜG-AngebotsVO*) ab. Gemäß der Angebotsunterlage erfolgt das Übernahmeangebot in den Vereinigten Staaten auf Basis und in Übereinstimmung mit Section 14(e) und Regulation 14E des US Securities Exchange Act von 1934 in der aktuellen Fassung.

2. Wesentliche Bestimmungen des Übernahmeangebots

2.1 Gegenstand des Übernahmeangebots und Angebotsgegenleistung

Die Bieterin bietet allen Celesio-Aktionären an, alle ihre nennwertlosen Namens-Stammaktien von Celesio (ISIN DE000CLS1001) sowie alle neu ausgegebenen nennwertlosen Namens-Stammaktien der Celesio (ISIN DE000CLS1043), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von Celesio von EUR 1,28 je Aktie und jeweils mit allen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Übernahmeangebots verbundenen Nebenrechten (insbesondere der jeweiligen Gewinnanteilsberechtigung) zu einem Kaufpreis von EUR 23,50 je Celesio-Aktie (die *Angebotsgegenleistung*) nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage zu erwerben.

2.2 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Übernahmeangebots beginnt mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 28. Februar 2014 und endet am 2. April 2014 um 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) (die *Annahmefrist*). Unter den nachstehend aufgeführten Umständen verlängert sich die Annahmefrist jeweils automatisch wie folgt:

- Im Falle einer Änderung des Übernahmeangebots gemäß § 21 WpÜG innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG), d. h. sie würde dann voraussichtlich am 16. April 2014, 24:00 Uhr enden. Dies gilt auch, falls das geänderte Übernahmeangebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.

- Falls ein Dritter während der Annahmefrist für das Übernahmeangebot ein konkurrierendes Angebot abgibt (**Konkurrierendes Angebot**) und falls die Annahmefrist für das Übernahmeangebot vor dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot abläuft, verlängert sich die Annahmefrist für das Übernahmeangebot bis zum Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Sollte Celesio im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung einberufen, beträgt die Annahmefrist unbeschadet der vorgenannten möglichen Verlängerungen der Annahmefrist zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 WpÜG).

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts von einem Übernahmeangebot der Celesio-Aktionäre im Falle einer Änderung des Übernahmeangebots oder der Abgabe eines konkurrierenden Angebots sowie hinsichtlich der Bedingungen für die Ausübung dieses Rücktrittsrechts wird auf die Ausführungen unter Ziffer 15 der Angebotsunterlage verwiesen.

Celesio-Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, können das Übernahmeangebot noch innerhalb von zwei Wochen nach der Veröffentlichung des Ergebnisses des Übernahmeangebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG (die **Weitere Annahmefrist**) annehmen. Entsprechend der Angebotsunterlage wird die Weitere Annahmefrist voraussichtlich am 8. April 2014 beginnen und am 22. April 2014, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) enden, da der 21. April 2014 in Deutschland gesetzlicher Feiertag ist. Das Übernahmeangebot kann nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist nicht mehr angenommen werden (vgl. aber Ziffer 16 (vii) der Angebotsunterlage im Hinblick auf das unter bestimmten Umständen bestehende Andienungsrecht der Celesio Aktionäre).

2.3 Keine Vollzugsbedingung

Das Übernahmeangebot unterliegt keiner Vollzugsbedingung.

2.4 Handel mit den zum Verkauf eingereichten Celesio-Aktien

Nach Ziffer 11.8 und Ziffer 11.9 der Angebotsunterlage ist nicht beabsichtigt, die Zulassung der während der Annahmefrist oder der Weiteren Annahmefrist zum Verkauf eingereichten Celesio-Aktien zum Börsenhandel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse oder einer anderen Wertpapierbörse zu beantragen. Celesio-Aktien, die nicht zum Verkauf eingereicht werden, werden weiterhin unter der ISIN DE000CLS1001 bzw. der ISIN DE000CLS1043 (für Neue Celesio-Aktien) gehandelt.

Die Einzelheiten und Bedingungen für die Annahme und Abwicklung des Übernahmeangebots sind in Ziffer 11 der Angebotsunterlage dargelegt.

2.5 ADRs und Anleihen

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sich das Übernahmeangebot nach der Angebotsunterlage nicht an Inhaber von American Depositary Receipts (*ADRs*) richtet, die in Bezug auf Celesio-Aktien ausgegeben wurden, und dass ADRs nicht in das Übernahmeangebot eingeliefert werden können. Jedes ADR verbrieft einen American Depositary Share, der seinerseits jeweils ein Fünftel einer bei der jeweiligen US-Depotbank verwahrten Celesio-Aktie repräsentiert. Die Rechte der Inhaber der ADRs richten sich nach dem jeweiligen Verwahrvertrag zwischen der betreffenden US-Depotbank und den jeweiligen Inhabern von ADRs. Inhaber von ADRs sind berechtigt, nach ihrem Austritt aus dem ADR-Programm die ihren ADRs zugrunde liegenden Celesio-Aktien in das Übernahmeangebot einzuliefern. Nähere Angaben der Bieterin hierzu finden sich in Ziffer 11.10 der Angebotsunterlage.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ferner darauf hin, dass sich das Übernahmeangebot auch nicht an Inhaber von Anleihen richtet; Inhaber von Anleihen sind jedoch berechtigt, nach der Wandlung von Anleihen in Celesio-Aktien solche Neuen Celesio-Aktien in das Übernahmeangebot einzuliefern. Zum Stichtag beträgt der Wandlungspreis für jede der Anleihen 2014 mit einem Nominalbetrag von EUR 50.000,00 EUR 21,66 und der Wandlungspreis für jede der Anleihen 2018 mit einem Nominalbetrag von EUR 100.000,00 EUR 19,05. Nähere Angaben für Inhaber von Anleihen, die an dem Übernahmeangebot teilnehmen möchten, finden sich in Ziffer 11.11 der Angebotsunterlage.

2.6 Finanzierung des Übernahmeangebots

Nach Angaben der Bieterin in Ziffer 13 der Angebotsunterlage hat sie die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur Erfüllung des Übernahmeangebots, d.h. zur Zahlung der Angebotsgegenleistung bei Fälligkeit, erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Nach Angaben der Bieterin beläuft sich die maximale Gegenleistung, die unter dem Übernahmeangebot fällig werden könnte, wenn das Übernahmeangebot für alle nicht von der Bieterin gehaltenen Celesio-Aktien angenommen wird, zusammen mit den Transaktionskosten auf EUR 1.262.019.735 (der *Maximale Gesamttransaktionsbetrag*).

Nach der Angebotsunterlage hat (i) die Bieterin die Bereitstellung liquider Mittel gesichert, die ihr (direkt oder indirekt) zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus dem Übernahmeangebot von McKesson nach Maßgabe eines Schreibens vom 17. Februar 2014 in einer Höhe von bis zu EUR 1,262 Milliarden zur Verfügung gestellt werden, und (ii) verfügt McKesson über liquide Mittel und Mittel aus einem Brückenfinanzierungsvertrag, die den Maximalen Gesamttransaktionsbetrag übersteigen. Die Goldman Sachs AG mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat eine Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 WpÜG erteilt.

2.7 Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Zu weiteren Informationen und Einzelheiten (insbesondere zu den Annahmefristen, den Annahmebedingungen und den Rücktrittsrechten) werden die Celesio-Aktionäre auf die in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben verwiesen. Die vorstehenden Angaben stellen lediglich eine Zusammenfassung der in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben dar. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Übernahmeangebots in dieser Begründeten Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass hinsichtlich des Inhalts und der Durchführung des Übernahmeangebots die in der Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen vorgehen. Jeder Celesio-Aktionär ist selbst dafür verantwortlich, die Angebotsunterlage zu lesen und die jeweils erforderlichen Schritte vorzunehmen.

3. Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die Angebotsunterlage wurde (in deutscher Sprache und in einer unverbindlichen Übersetzung in die englische Sprache) am 28. Februar 2014 im Internet unter <http://www.GlobalHealthcareLeader.com> und durch Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger veröffentlicht. In Kanada wurde eine Anzeige mit der Angabe, wo und wie Aktionäre Zugang zu der Angebotsunterlage erhalten, in englischer Sprache in *The Globe and Mail* und in französischer Sprache in *Le Journal de Montréal* veröffentlicht. Celesio-Aktionäre erhalten Exemplare der Angebotsunterlage zusammen mit einer englischen Übersetzung kostenlos bei der Deutsche Bank Aktiengesellschaft, TSS/Global Equity Services, Post-IPO Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland, Fax: +49 (0)69 910-38794, E-Mail: dct.tender-offers@db.com. Weitere Angaben entnehmen Sie bitte der Angebotsunterlage.

VI. FORM UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG

1. Form und Höhe der Gegenleistung

Die Bieterin bietet eine Angebotsgegenleistung von EUR 23,50 je Celesio-Aktie.

2. Gesetzlicher Mindestpreis

Soweit der Vorstand und der Aufsichtsrat dies auf der Grundlage der verfügbaren Informationen überprüfen können, entspricht die Angebotsgegenleistung für die Celesio-Aktien den Bestimmungen von § 31 WpÜG und § 3 ff. WpÜG-AngebotsVO zum gesetzlichen Mindestpreis, der anhand des höheren der folgenden Schwellenwerte ermittelt wird:

2.1 Vorerwerbe

Gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO (i.V.m. § 31 Abs. 6 WpÜG) muss die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von Celesio-Aktien (oder dem Abschluss entsprechender Ver-

einbarungen, die zum Erwerb von Celesio-Aktien berechtigen) innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 28. Februar 2014 entsprechen.

Nach Angaben der Bieterin in Ziffer 10.1 (i) der Angebotsunterlage hat weder die Bieterin noch eine mit ihr gemeinsam handelnde Person oder deren Tochterunternehmen Celesio-Aktien erworben oder Vereinbarungen abgeschlossen, die zum Erwerb von Celesio-Aktien berechtigen, außer (i) der Wandlung von 2.180 Anleihen 2018 durch die Bieterin und von 139 Anleihen 2018 durch die McKesson International Holdings IV S.à r.l. jeweils zu einem Preis von EUR 19,05 je Celesio-Aktie, (ii) der Wandlung von 5.038 Anleihen 2014 durch die Bieterin und von 105 Anleihen 2014 durch die McKesson International Holdings IV S.à r.l. jeweils zu einem Preis von EUR 21,66 je Celesio-Aktie und (iii) dem Erwerb von Celesio-Aktien durch den Vollzug des Neugefassten Haniel-Aktienkaufvertrags, in dem ein Kaufpreis von EUR 23,50 pro Celesio-Aktie festgesetzt ist. Die Angebotsgegenleistung von EUR 23,50 je Celesio-Aktie entspricht diesem Betrag.

Nach Angaben der Bieterin stellen weder die Anfänglichen Anleihe-Erwerbe noch der Anleihekaufvertrag noch die Weiteren Anleihe-Erwerbe noch deren Vollzug Vorerwerbe dar, die für die Bestimmung der Mindestgegenleistung gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO relevant sind. In Ziffer 10.1 der Angebotsunterlage hat die Bieterin die Gründe, warum diese Transaktionen keine Vorerwerbe im Sinne der Mindestpreisvorschriften darstellen, näher erläutert. Insoweit wird auf die Begründung in der Angebotsunterlage verwiesen.

Da die Angebotsunterlage vor der Veröffentlichung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) auf Vollständigkeit und darauf geprüft wurde, ob sie den Anforderungen des WpÜG und der WpÜG-AngebotsVO entspricht, gehen Vorstand und Aufsichtsrat davon aus, dass die BaFin die Einschätzung der Bieterin, dass weder die Anfänglichen Anleihe-Erwerbe noch der Anleihekaufvertrag noch die Weiteren Anleihe-Erwerbe noch deren Vollzug Vorerwerbe im Sinne der Mindestpreisvorschriften darstellen, teilt. Auf der Grundlage des Vorgenannten und nach Überprüfung der Begründung der Bieterin halten Vorstand und Aufsichtsrat die von der Bieterin eingenommene Position für gut nachvollziehbar; daher sehen Vorstand und Aufsichtsrat keinen Grund, Einwände gegen die Entscheidung der Bieterin zu erheben, weder die Anfänglichen Anleihe-Erwerbe noch den Anleihekaufvertrag noch die Weiteren Anleihe-Erwerbe noch deren Vollzug als Vorerwerbe zu behandeln, auf deren Grundlage gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO eine Mindestgegenleistung zu bestimmen wäre.

2.2 Marktpreise

Gemäß § 5 WpÜG-AngebotsVO muss die Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Celesio-Aktie während der letzten drei Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots nach § 10 Abs. 1 WpÜG durch die Bieterin am 23. Januar 2014 entsprechen. Nach der Angebotsunterlage betrug der von der BaFin mitgeteilte maßgebliche Drei-Monats-

Durchschnittskurs EUR 22,99. Demnach enthält die Angebotsgegenleistung einen Aufschlag von EUR 0,51 oder ca. 2,22 % auf diesen Durchschnittskurs.

3. Bewertung der Angebotsgegenleistung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der von der Bieterin für die Celesio-Aktien angebotene Angebotsgegenleistung in finanzieller Hinsicht in Anbetracht der aktuellen Strategie und der Finanzplanung der Gesellschaft, der historischen Aktienkurse der Celesio-Aktien und bestimmter weiterer Annahmen und Informationen sorgfältig und eingehend geprüft und analysiert. Bei ihrer unabhängigen Bewertung wurden der Vorstand und der Aufsichtsrat von der Citigroup Global Markets Limited, London (*Citi*), beraten.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass ihre Bewertung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung unabhängig erfolgt ist und nicht von den von Celesio im BCA übernommenen Verpflichtungen beeinflusst wurde, einschließlich der Best-Efforts-Verpflichtung, dass Vorstand und Aufsichtsrat die Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung unter bestimmten Bedingungen bestätigen werden. Die Unabhängigkeit der Bewertung durch Vorstand und Aufsichtsrat wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass im BCA anerkannt wird, dass die Verpflichtung von Vorstand und Aufsichtsrat zur Unterstützung des Übernahmeangebots unter dem Vorbehalt der übergreifenden Verpflichtung von Vorstand und Aufsichtsrat steht, ihren Sorgfalts- und Treuepflichten gegenüber Celesio, einschließlich ihrer Pflichten gemäß §§ 27, 33 WpÜG und §§ 76, 93 und 116 Aktiengesetz (*AktG*), nachzukommen.

3.1 Historische Börsenkurse

Zur Bewertung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung haben Vorstand und Aufsichtsrat die historischen Börsenkurse der Celesio-Aktie herangezogen. Dabei haben Vorstand und Aufsichtsrat Marktspekulationen bezüglich einer potenziellen Transaktion mit Celesio berücksichtigt, die die Wertentwicklung der Celesio-Aktie seit Juni 2013 erheblich beeinflusst haben dürften.

Am 19. Juni 2013 wurden in verschiedenen Medien Meldungen veröffentlicht, dass strategische Maßnahmen, einschließlich einer Einkaufskooperation und einer Veräußerung der Beteiligung von Haniel, erwogen würden. Nach der Veröffentlichung dieser Meldungen stieg der Kurs der Celesio-Aktie und schloss 11,36 % über dem Schlusskurs vom vorangegangenen Handelstag (auf der Grundlage der Börsenschlusskurse der Celesio-Aktie im elektronischen Handel (XETRA) der Frankfurter Wertpapierbörse am 18. und 19. Juni 2013). Vorstand und Aufsichtsrat sehen den 18. Juni 2013 als den letzten Handelstag der Celesio-Aktie, an dem der Kurs von möglichen strategischen Maßnahmen unbeeinflusst war.

Die Marktspekulationen um eine mögliche Transaktion mit Celesio konkretisierten sich am 8. Oktober 2013. An diesem Tag wurden auf mehreren Medienkanälen Meldungen veröffentlicht, dass sich McKesson in Verhandlungen mit Haniel befinde und das Ursprüngliche Angebot vorbereite. Daraufhin stieg der Kurs der Celesio-Aktie und

schloss 20,04 % über dem Schlusskurs vom vorangegangenen Handelstag (auf der Grundlage der Börsenschlusskurse der Celesio-Aktie im elektronischen Handel (XETRA) der Frankfurter Wertpapierbörse am 7. und 8. Oktober 2013).

Am 24. Oktober 2013 wurde von McKesson die Entscheidung zur Abgabe des ursprünglichen Angebots bekanntgegeben und veröffentlicht. Das Übernahmeangebot hat, wie von McKesson am 13. Januar 2014 bekanntgegeben, die Mindestannahmeschwelle von 75 % auf voll verwässerter Basis nicht erreicht. Am 23. Januar 2014 wurde von der Bieterin und von McKesson die Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots bekanntgegeben und veröffentlicht.

Vorstand und Aufsichtsrat teilen die in Ziffer 10.2 der Angebotsunterlage dargelegte Auffassung der Bieterin, dass der Kurs der Celesio-Aktie ab dem 8. Oktober 2013 durch konkrete Übernahmespekulationen beeinflusst war, weshalb sie den 7. Oktober 2013 als den letzten Handelstag der Celesio-Aktie sehen, an dem der Kurs von einer möglichen Übernahme von Celesio durch McKesson weitgehend unbelastet war.

Die folgende Tabelle illustriert den für die Celesio-Aktie an den jeweiligen Stichtagen gebotenen Aufschlag:

Übersicht VI.3.1/1: Übersicht über die jeweiligen Referenzkurse der Celesio-Aktie und die Aufschläge

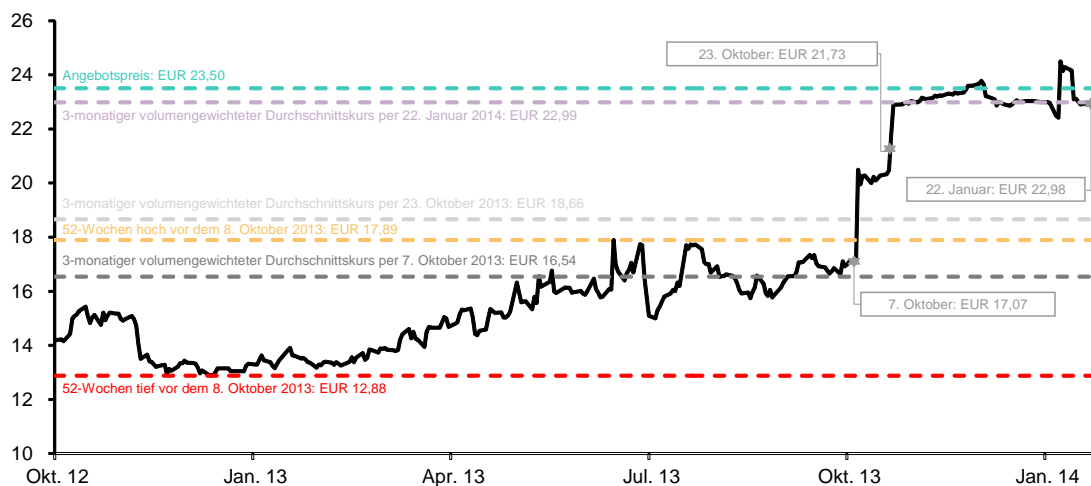
Celesio-Referenzaktienkurse	Referenzkurs in EUR	Differenz in EUR zur Angebotsgegenleistung von EUR 23,50	Angebotsaufschlag auf den Referenzkurs
Vor Marktspekulationen am 19. Juni 2013			
Schlusskurs im elektronischen Handel (XETRA) der Frankfurter Wertpapierbörse am 18. Juni 2013 ¹⁾	16,07	7,43	46,24 %
Volumengewichteter durchschnittlicher inländischer 3-Monats-Börsenkurs zum 18. Juni 2013 ²⁾	15,42	8,08	52,40 %
Vor Marktspekulationen am 8. Oktober 2013			
Schlusskurs im elektronischen Handel (XETRA) der Frankfurter Wertpapierbörse am 7. Oktober 2013 ¹⁾	17,07	6,43	37,67 %
Volumengewichteter durchschnittlicher inländischer 3-Monats-Börsenkurs zum 7. Oktober 2013 ³⁾	16,54	6,96	42,10 %
Arithmetisches Mittel der von ausgewählten Finanzanalysten veröffentlichten Zielkurse im 3-Monats-Zeitraum vor dem 8. Oktober 2013 ²⁾	16,45	7,05	42,86 %
Median der von ausgewählten Finanzanalysten veröffentlichten Zielkurse im 3-Monats-Zeitraum vor dem 8. Oktober 2013 ²⁾	16,75	6,75	40,30 %
Höchster Schlusskurs im elektronischen Handel (XETRA) der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten 52 Wochen vor dem 8. Oktober 2013 ³⁾	17,89	5,61	31,36 %

Niedrigster Schlusskurs im elektronischen Handel (XETRA) der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten 52 Wochen vor dem 8. Oktober 2013 ³⁾	12,88	10,62	82,45 %
Vor dem Tag der Bekanntmachung des Ursprünglichen Angebots am 24. Oktober 2013			
Schlusskurs im elektronischen Handel (XETRA) der Frankfurter Wertpapierbörse am 23. Oktober 2013 ¹⁾	21,73	1,77	8,15 %
Volumengewichteter durchschnittlicher inländischer 3-Monats-Börsenkurs zum 23. Oktober 2013 ³⁾	18,66	4,84	25,94 %
Vor dem Tag der Bekanntmachung des Übernahmeangebots am 23. Januar 2014			
Schlusskurs im elektronischen Handel (XETRA) der Frankfurter Wertpapierbörse am 22. Januar 2014 ¹⁾	22,98	0,52	2,26 %
Volumengewichteter durchschnittlicher inländischer 3-Monats-Börsenkurs zum 22. Januar 2014 ³⁾	22,99	0,51	2,22 %

Quellen: 1) Frankfurter Wertpapierbörse, 2) vgl. Übersicht V.3.2, 3) Angebotsunterlage Ziffer 10.2.

Das folgende Diagramm zeigt die Aktienkursentwicklung der Celesio-Aktie seit dem 8. Oktober 2012, ein Jahr vor dem Tag, ab dem der Kurs der Celesio-Aktie durch konkrete Übernahmespekulationen beeinflusst war. Der Schlusskurs der Celesio-Aktie im elektronischen Handel (XETRA) der Frankfurter Wertpapierbörse am 8. Oktober 2012 lag bei EUR 14,23. Die Angebotsgegenleistung enthält einen Aufschlag von EUR 9,27 oder 65,14 % auf diesen Kurs (Quelle: Frankfurter Wertpapierbörse).

Übersicht VI.3.1/2: Historische Börsenkursentwicklung der Celesio-Aktie vom 8. Oktober 2012 bis zum 22. Januar 2014



Quelle: FactSet.

Seit der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebotes am 23. Januar 2014 lag der tägliche Schlusskurs der Celesio-Aktie im elektronischen Handel (XETRA) der Frankfurter Wertpapierbörse kontinuierlich über der Angebotsgegenleistung von EUR 23,50. Nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats bildet dieser Umstand Marktspekulation, möglicherweise auch vor dem Hintergrund ab, dass die Bieterin ihre Absicht zum Vollzug eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages bekanntgegeben hat.

3.2 Bewertung durch Finanzanalysten

Bei der Bewertung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung haben Vorstand und Aufsichtsrat zudem von ausgewählten deutschen und internationalen Finanzanalysten ausgegebene Empfehlungen und Zielkurse für die Celesio-Aktie berücksichtigt, die in dem 3-Monats-Zeitraum vor dem 8. Oktober 2013 herausgegeben wurden. Das arithmetische Mittel der jeweiligen Zielkurse beträgt ca. EUR 16,45 (Median: EUR 16,75). Die Angebotsgegenleistung liegt 42,86 % über dem arithmetischen Mittel (40,30 % über dem Median).

Übersicht VI.3.2: Bewertung durch ausgewählte Finanzanalysten in dem 3-Monats-Zeitraum vor dem 8. Oktober 2013 (in alphabetischer Reihenfolge nach Institut)

Institut	Zielkursdatum	Zielkurs	Empfehlung
Bankhaus Metzler	14. August 2013	€17,50	Kaufen
Bank of America/Merrill Lynch	15. August 2013	€17,60	Kaufen
Berenberg Bank	7. Oktober 2013	€15,00	Halten
Commerzbank	22. August 2013	€19,00	Kaufen
Deutsche Bank	15. August 2013	€13,50	Halten
DZ Bank	7. October 2013	€19,00	Kaufen
Equinet	7. Oktober 2013	€18,00	Kaufen
Exane BNP Paribas	16. September 2013	€17,50	Halten
Jefferies	19. August 2013	€15,00	Halten
Kepler Cheuvreux	2. Oktober 2013	€19,00	Kaufen
LBBW	15. August 2013	€15,50	Halten
MainFirst	15. August 2013	€14,00	Verkaufen
Morgan Stanley	16. September 2013	€13,10	Halten
Nord LB	20. August 2013	€16,00	Halten
UBS	30. September 2013	€14,00	Verkaufen
Warburg Research	30. September 2013	€19,50	Kaufen

Quellen: FactSet, Bank of America Merrill Lynch Report (15. August 2013), Exane BNP Paribas Report (16. September 2013) Morgan Stanley Report (16. September 2013), UBS Report (30. September 2013).

Hinweis: Ein Bericht mit der Bewertung "Overweight", "Outperform" oder "Accumulate" wird als "Kaufen" angegeben, mit "Neutral" oder "Equal-Weight" als "Halten" und mit "Underweight", "Reduce" or "Underperform" as "Verkaufen".

Das arithmetische Mittel der von den ausgewählten Finanzanalysten für die Celesio-Aktie veröffentlichten Zielkurse nach der Bekanntmachung der Absicht der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots (d. h. dem 23. Januar 2014) und vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 28. Februar 2014 beträgt EUR 23,56. Die Mehrzahl der ausgewählten Finanzanalysten scheint ihren Zielkurs auf EUR 23,50 angepasst bzw. ihn bei EUR 23,50 belassen zu haben, damit er mit der bekanntgegebenen Angebotsgegenleistung übereinstimmt.

3.3 Fairness Opinion von Citi

Die Gesellschaft hat Citi für die Zwecke dieser Stellungnahme beauftragt, eine an den Vorstand und den Aufsichtsrat gerichtete Fairness Opinion zu der Frage abzugeben, ob die Angebotsgegenleistung nach Auffassung von Citi finanziell angemessen ist (***Fairness Opinion***). In ihrer Fairness Opinion vom 11. März 2014 kommt Citi zu dem Ergebnis, dass die Angebotsgegenleistung von EUR 23,50 je Celesio-Aktie vorbehaltlich der in der Fairness Opinion gemachten Annahmen und Einschränkungen zum Zeitpunkt der Fairness Opinion für die Celesio-Aktionäre (mit Ausnahme der Bieterin und den mit ihr verbundenen Unternehmen) finanziell angemessen ist. Der vollständige Wortlaut der Fairness Opinion ist dieser Begründeten Stellungnahme als Anlage beigefügt.

Die Fairness Opinion enthält unter anderem Ausführungen zu bestimmten ihr zugrunde liegenden Annahmen, Informationen, auf die Citi sich verlassen hat, durchgeführten Verfahren, berücksichtigten Aspekten sowie Beschränkungen der Prüfung durch Citi. Für das Verständnis von Reichweite und Ergebnis der Fairness Opinion ist diese vollständig zu lesen. Die Fairness Opinion stellt kein Wertgutachten dar, wie es typischerweise von Wirtschaftsprüfern aufgrund der Erfordernisse des deutschen Gesellschaftsrechts erstellt wird (z.B. eine Unternehmensbewertung nach den vom deutschen Institut der Wirtschaftsprüfer („IDW“) veröffentlichten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1), wie etwa ein Wertgutachten für Zwecke des Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags), und ist nicht als solches gedacht, noch soll es als solches ausgelegt bzw. angesehen werden, und eine Fairness Opinion zur finanziellen Angemessenheit unterscheidet sich in einer Vielzahl wichtiger Punkte von einer solchen durch einen Wirtschaftsprüfer vorgenommenen Unternehmensbewertung und von bilanziellen Bewertungen allgemein.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass Citi ihre Fairness Opinion ausschließlich zur Information und Unterstützung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Bewertung des Übernahmeangebots durch den Vorstand und den Aufsichtsrat abgegeben hat. Die Fairness Opinion richtet sich nicht an Dritte und begründet auch keine Rechte für Dritte. Weder die Tatsache, dass die Fairness Opinion gegenüber der Gesellschaft abgegeben wurde, noch die Zustimmung von Citi, die Fairness Opinion der Begründeten Stellungnahme als Anlage beizufügen, berechtigt Dritte (einschließlich der Celesio-Aktionäre und der Gläubiger ausstehender Anleihen), sich auf die Fairness Opinion zu verlassen oder Rechte aus der Fairness

Opinion abzuleiten. Citi haftet auch nicht gegenüber Dritten für die Fairness Opinion. Die Fairness Opinion richtet sich insbesondere nicht an die Celesio-Aktionäre und stellt keine Empfehlung dar, ob Celesio-Aktionäre das Übernahmeangebot annehmen sollten.

3.4 Gesamtbewertung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat

Vor diesem Hintergrund, aufgrund der vorstehenden Informationen und unter Berücksichtigung der in Ziffer IV dargelegten Gesamtumstände sowie, bezüglich der finanziellen Angemessenheit, ferner unter Berücksichtigung der von Citi abgegebenen Fairness Opinion erachten Vorstand und Aufsichtsrat die Angebotsgegenleistung als fair und angemessen.

Nichtsdestotrotz und ungeachtet des Vorstehenden weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass der tägliche Schlusskurs der Celesio-Aktie im elektronischen Handel (XETRA) der Frankfurter Wertpapierbörse seit der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebotes kontinuierlich über der Angebotsgegenleistung lag und dass die Celesio-Aktien daher möglicherweise zu einem Preis, der über der Angebotsgegenleistung liegt, über die Börse verkauft werden können. Vorstand und Aufsichtsrat weisen aber darauf hin, dass nicht feststeht, (i) ob der Kurs der Celesio-Aktie auf der derzeitigen Höhe bleiben wird und (ii) ob am Markt stets eine ausreichende Liquidität vorhanden sein wird, um die Celesio-Aktien, insbesondere in größerem Volumen, verkaufen zu können. Aktionäre, die einen Verkauf über die Börse in Betracht ziehen, sollten auch berücksichtigen, dass ein solcher Verkauf in der Regel mit Kosten oder Gebühren verbunden ist. Bei Annahme des Übernahmeangebots über eine depotführende Bank in Deutschland werden den Celesio-Aktionären keine Kosten oder Gebühren in Verbindung mit dem Übernahmeangebot berechnet (mit Ausnahme der Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die jeweilige depotführende Bank). Vorstand und Aufsichtsrat glauben, dass der Kurs durch Marktspekulation, möglicherweise auch vor dem Hintergrund der Absicht der Bieterin zum Vollzug eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages (**BGAV**), beeinflusst wird.

Wie vorstehend erwähnt, verhandeln Celesio und die Bieterin derzeit über den Abschluss eines BGAV, dessen Abschluss den Celesio-Aktionären auf der Jahreshauptversammlung von Celesio am 15. Juli 2014 zur Zustimmung vorgelegt werden soll. Der BGAV müsste unter anderem eine Verpflichtung der Bieterin vorsehen, (i) den außenstehenden Celesio-Aktionären den Erwerb ihrer Celesio-Aktien gegen eine angemessene Abfindung anzubieten und (ii) an die übrigen außenstehenden Celesio-Aktionäre eine wiederkehrende Ausgleichszahlung zu leisten. Zur Ermittlung der angemessenen Abfindung und Ausgleichszahlung gemäß dem BGAV wird derzeit von einem Bewertungsgutachter im Auftrag von Celesio und der Bieterin eine Bewertung von Celesio nach IDW S1 erstellt.

Die Abfindung und die Ausgleichszahlung werden auf der Grundlage des anteiligen Werts je Aktie ermittelt, der nach dem Ertragswertverfahren berechnet wird, wobei für die Ermittlung der Abfindung (jedoch nicht der Ausgleichszahlung) der höhere der

beiden folgenden Werte angesetzt wird: (i) der nach dem Ertragswertverfahren berechnete anteilige Wert je Aktie oder (ii) der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs der Celesio-Aktie in dem Dreimonatszeitraum vor der Bekanntmachung der Absicht zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

Vorstand und Aufsichtsrat treffen (i) keine Einschätzung hinsichtlich des aktuellen Werts von Celesio gemäß IDW S1 und (ii) keine Einschätzung, ob im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen Abfindung, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Abschluss eines BGAV (der derzeit bereits zwischen der Bieterin und Celesio verhandelt wird) oder eines späteren Squeeze-out, zukünftig ein im Vergleich zur Angebotsgegenleistung höherer oder niedrigerer Betrag ermittelt werden könnte. Vor diesem Hintergrund weisen Vorstand und Aufsichtsrat ausdrücklich darauf hin, dass die Celesio-Aktionäre, die ihre Celesio-Aktien zum Verkauf eingereicht haben oder einreichen werden, keinen Anspruch auf den Differenzbetrag zwischen der Angebotsgegenleistung und einer ggf. festgelegten höheren Abfindungszahlung haben, selbst wenn die Festlegung innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG (siehe § 31 Abs. 5 Satz 2 WpÜG) erfolgt. Die angemessene Abfindung und die Ausgleichszahlung, die im Rahmen des BGAV ermittelt werden, unterliegen einer gerichtlichen Überprüfung in einem Spruchverfahren. Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass Aktionäre, die ihre Celesio-Aktien bereits zum Verkauf eingereicht haben oder noch zum Verkauf einreichen werden, in Bezug auf die im Rahmen des Übernahmeangebots zum Verkauf eingereichten Celesio-Aktien nicht zur Teilnahme an diesem Spruchverfahren berechtigt sind.

VII. ABSICHTEN DER BIETERIN UND MÖGLICHE FOLGEN FÜR CELESIO

1. Absichten der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber

Die Bieterin hat in Ziffer 9 der Angebotsunterlage ihre eigenen Absichten sowie die Absichten von McKesson und der weiteren die Bieterin beherrschenden Unternehmen (gemeinsam mit McKesson die *Weiteren Kontrollerwerber*) hinsichtlich des Übernahmeangebots und der Gesamt-Transaktion dargelegt. Wie in Ziffer IV.2 dieser Begründeten Stellungnahme dargelegt, wurden die meisten dieser Absichten und Verpflichtungserklärungen der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber im BCA vereinbart. Die wichtigsten Absichten und Verpflichtungserklärungen der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber gemäß der Angebotsunterlage lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1.1 Künftige Geschäftstätigkeit, Aktiva und Passiva von Celesio

Gemäß der Angebotsunterlage und den Vereinbarungen im BCA beabsichtigen die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber, Celesio und McKesson als zwei separate und unabhängige Holdinggesellschaften mit jeweils eigener Geschäftsleitung weiterzuführen, wobei der Celesio-Konzern ein separates Geschäftssegment bilden wird, bis ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wirksam geworden ist. So lange werden die Geschäftsaktivitäten von Celesio durch den Vorstand nach Maßgabe des geltenden Rechts und auf der Grundlage der bisherigen bzw. von dem Vorstand fort-

entwickelten Geschäftsstrategie geführt (siehe Ziffer VII.1.2). Die Bieterin gibt an, dass der Celesio-Konzern und der McKesson-Konzern aufeinander abgestimmte, aber funktional getrennte Geschäfts- und Verantwortungsbereiche haben werden. Die zusammengeführten Unternehmen werden eine Plattform für weiteres Wachstum in Europa und in Schwellenmärkten, sogenannten „Pharmerging Markets“ bilden. In der Angebotsunterlage haben die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber bestätigt, dass Celesio und McKesson, wie im BCA vereinbart, beabsichtigen, ihre Ressourcen insbesondere in den Bereichen Informationstechnologie, Finanzmittel, Internationalisierung und Apotheken-Einzelhandel sowie im Bereich Vertrieb zusammenzulegen, um die weitere Expansion zu fördern. Des Weiteren wurde im BCA vereinbart, dass Celesio und McKesson beabsichtigen, ihren Einkauf global zu bündeln. Die Bieterin hält weiter fest, dass sie und die Weiteren Kontrollerwerber beabsichtigen, den Celesio-Konzern als führenden Anbieter integrierter Lösungen für den Pharmavertrieb und die Belieferung von Apotheken in Europa und Brasilien zu erhalten und zu unterstützen.

Die Bieterin schätzt, dass die für den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Bieterin und Celesio erforderlichen Maßnahmen bis zum 31. März 2015 abgeschlossen sein könnten. Nach den Angaben der Bieterin wird McKesson nach Wirksamwerden des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages das optimale Maß der Integration und Zusammenarbeit bewerten. Die Bieterin hält fest, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage von der Bieterin und den Weiteren Kontrollerwerbern keine Entscheidungen im Hinblick auf die zukünftige Eingliederung, Organisation und den operativen Betrieb des kombinierten Geschäfts getroffen worden sind. Bis zum Wirksamwerden des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages beabsichtigen die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber nicht, Celesio zu wesentlichen Änderungen der neu eingeführten funktionalen Organisationsstruktur des Celesio-Konzerns zu veranlassen.

Nach der Angebotsunterlage beabsichtigen derzeit weder die Bieterin noch die Weiteren Kontrollerwerber, Celesio zu veranlassen, Teile ihrer bestehenden Geschäftsaktivitäten oder Vermögensgegenstände zu veräußern oder den Namen Celesio oder die von dem Celesio-Konzern auf regionaler Ebene verwendeten operativen Marken und Gesellschaftsnamen, z. B. die Marke „Lloyd’s Pharmacy“, zu ändern. Hinsichtlich der Verbindlichkeiten von Celesio gibt die Bieterin an, dass sie und die Weiteren Kontrollerwerber keine Absichten oder Pläne haben, die zu einer Erhöhung der derzeitigen Verschuldung des Celesio-Konzerns außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit führen würden.

Die Bieterin gibt weiterhin an, dass sie beabsichtigt, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Bieterin als herrschendem Unternehmen und Celesio als abhängigem Unternehmen abzuschließen und dass sich McKesson und die Bieterin bereits in Gesprächen und Verhandlungen mit Celesio über die Bestimmungen eines solchen Vertrages befinden und dabei sind, die entsprechende Dokumentation zu erstellen. Ein solcher Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hätte zur Folge, dass der Vorstand gegenüber der Bieterin weisungsgebunden und Celesio verpflichtet wäre, ihren Nettogewinn an die Bieterin abzuführen, während die Bieterin verpflichtet wäre, den Nettoverlust von Celesio auszugleichen (siehe Ziffer VII.1.5 und VII.2).

Verschiedene wichtige Finanzierungsverträge des Celesio-Konzerns, insbesondere die Unternehmensanleihen im Nennwert von EUR 350,0 Millionen mit Fälligkeit am 18. Oktober 2016, die Unternehmensanleihen im Nennwert von EUR 500,0 Millionen mit Fälligkeit am 26. April 2017, die Anleihen und der syndizierte revolvingende Kreditvertrag vom 12. Februar 2013 in Höhe von EUR 500,0 Millionen enthalten Kontrollwechselklauseln, die nach Wahl der jeweiligen Gläubiger eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen. Die Kontrollwechselklauseln der Unternehmensanleihen, der Anleihen und des syndizierten revolvingenden Kreditvertrags wurden im Rahmen dieser Transaktion ausgelöst. Allerdings erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung der Unternehmensanleihen nur, falls innerhalb von 90 Tagen nach dem Kontrollwechsel eine Ratingänderung eintritt. Gleichermaßen sieht der syndizierte revolvingende Kreditvertrag eine dreißigtägige Frist zur Verhandlung mit den Kreditgebern und eine anschließende zwanzigtägige Kündigungsfrist vor, bevor der Kontrollwechsel zu einer Kündigung des Vertrags und einer zwingenden Rückzahlung ausstehender Darlehen führen kann. Durch Vereinbarung mit den Kreditgebern wurde die dreißigtägige Verhandlungsfrist am 7. März 2014 vorzeitig beendet und der syndizierte revolvingende Kreditvertrag wurde in Bezug auf einen Betrag von EUR 476 Millionen bestätigt.

1.2 Vorstand und Aufsichtsrat

Nach der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber, die bisherige Geschäftsstrategie des Vorstands zu unterstützen und haben volles Vertrauen in den derzeitigen Vorstand, dessen Zusammensetzung sie nicht zu ändern beabsichtigen. Die Bieterin erklärt weiterhin, dass weder sie noch die Weiteren Kontrollerwerber derzeit die Absicht haben, Maßnahmen zur Absetzung der aktuellen Vorstandsmitglieder oder zur Kündigung entsprechender Dienstverträge einzuleiten oder entsprechende Maßnahmen zu unterstützen. Die Bieterin erklärt darüber hinaus, dass sie und die Weiteren Kontrollerwerber beabsichtigen, dass die Vorstandsmitglieder nach Umsetzung der Transaktion weiterhin im Wesentlichen dieselben Verantwortungsbereiche im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit von Celesio haben wie zuvor. Allerdings beabsichtigen die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber, zukünftig einen Vorstandsvorsitzenden zu bestellen, bei dem es sich entweder um eines der in Ziffer II.2 genannten derzeitigen Vorstandsmitglieder oder ein zusätzliches neues Vorstandsmitglied handeln kann. Die Bieterin bestätigt in der Angebotsunterlage, den Vorstand und das erweiterte Management-Team während der Integrationsphase nach der Transaktion in vollem Umfang unterstützen zu wollen.

Im BCA haben die Bieterin und McKesson bestätigt, dass Celesio eine klar definierte und erfolgreiche Strategie für ihre Geschäftstätigkeit verfolgt. Die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber bestätigen in der Angebotsunterlage, dass sie diese Strategie sowie Celesio und den Vorstand bei ihrer Umsetzung voll unterstützen wollen. Vorbehaltlich des Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit Celesio liegen die Geschäftsstrategie des Celesio-Konzerns und ihre Umsetzung im Hinblick auf alle Bereiche, in denen der Celesio-Konzern derzeit tätig ist, nach den Angaben der Bieterin weiterhin in der Verantwortung des Vorstands.

Im BCA haben die Parteien vereinbart, dass der Aufsichtsrat, außer im Falle gesetzlich erforderlicher Änderungen, weiterhin aus zwölf Mitgliedern bestehen soll. Die Bieterin gibt in der Angebotsunterlage an, dass sie beabsichtigt, in einer Weise im Aufsichtsrat vertreten zu sein, die ihre Beteiligung an Celesio angemessen reflektiert.

Am 11. Februar 2014 haben Stephan Gemkow und Dr. Florian Funck und am 13. Februar 2014 Hanspeter Spek die Niederlegung ihrer Aufsichtsratsmandate erklärt. Die Niederlegungen werden zum Ablauf des 13. März 2014 wirksam. Celesio hat sich im BCA verpflichtet, unmittelbar nach diesen Rücktritten beim Amtsgericht Stuttgart die Bestellung von mindestens zwei durch die Bieterin benannten Personen zu neuen Mitgliedern des Aufsichtsrats zu beantragen. Der Vorstand hat beim Amtsgericht Stuttgart ein Verfahren zur Bestellung neuer Aufsichtsratsmitglieder beantragt und dem Gericht die Bestellung von John H. Hammergren, Paul C. Julian und Prof. Dr. Wilhelm Haarmann vorgeschlagen. Das Amtsgericht Stuttgart hat John H. Hammergren, Paul C. Julian und Prof. Dr. Wilhelm Haarmann mit Wirkung zum 14. März 2014 zu neuen Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellt.

1.3 Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen

Die Bieterin und McKesson bekräftigen in der Angebotsunterlage, dass sie im BCA bestätigt haben, dass der Unternehmenszusammenschluss eine Ausgangsbasis für das weitere Wachstum des Celesio-Konzerns und des McKesson-Konzerns sowie eine Chance für Wachstum und Weiterentwicklung der Mitarbeiter von Celesio schaffen soll. Die Bieterin gibt ausdrücklich an, dass der gegenwärtige und künftige Erfolg von Celesio seine Grundlage in der engagierten Belegschaft des Celesio-Konzerns hat und der Erfolg der Transaktion, insbesondere der anhaltende Geschäftserfolg des Celesio-Konzerns in Märkten, in denen die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber bislang noch nicht vertreten sind oder noch keine Erfahrung haben, stark von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Celesio-Konzerns abhängt, von ihrer Kompetenz und ihrem Engagement sowie ihren umfassenden Kenntnissen der örtlichen Marktverhältnisse und ihren entsprechenden Beziehungen.

Nach der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber, den konstruktiven Dialog mit sämtlichen Arbeitnehmergremien von Celesio fortzuführen und weiter zu stärken und den Vorstand dabei zu unterstützen, attraktive und wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen aufrecht zu erhalten und zu entwickeln, um eine exzellente Mitarbeiterbasis zu erhalten. Die Bieterin bestätigt, dass weder sie noch die Weiteren Kontrollerwerber die Absicht haben, Handlungen vorzunehmen, die zu einer Reduzierung der derzeitigen Mitarbeiterzahl des Celesio-Konzerns oder einer wesentlichen Änderung der Beschäftigungsbedingungen und der Bedingungen der Arbeitnehmergremien und -vertretungen führen könnten. Insbesondere bestätigt die Bieterin, dass sie und McKesson sich im BCA verpflichtet haben, Celesio nicht zu Maßnahmen zu veranlassen, die zu einer Änderung des bestehenden Umfangs und Status der Mitbestimmung im Aufsichtsrat führen würden. Die Bieterin hält weiterhin ausdrücklich fest, dass sie und die Weiteren Kontrollerwerber keine betriebsbedingten Kündigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Celesio-Konzerns beabsichtigen.

1.4 Gesellschaftssitz, Standorte

Nach der Angebotsunterlage und den im BCA getroffenen Vereinbarungen hat die Bieterin nicht die Absicht, den Gesellschaftssitz von Celesio zu verlagern oder Maßnahmen einzuleiten, die zur Schließung wesentlicher Unternehmensteile von Celesio führen würden.

1.5 Mögliche Strukturmaßnahmen

In dem BCA haben die Bieterin und McKesson sich vorbehalten, bei oder in Bezug auf Celesio gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen durchzuführen. In Ziffer 9.7 der Angebotsunterlage legt die Bieterin im Einzelnen dar, welche Strukturmaßnahmen sie und die Weiteren Kontrollerwerber nach dem Vollzug des Übernahmeangebots in Betracht ziehen, sofern die Bieterin die zur Annahme der jeweiligen Beschlüsse erforderliche Anzahl an Stimmrechten halten wird und alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Es handelt sich dabei um die folgenden Maßnahmen:

a) Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

McKesson und die Bieterin sind bereits mit der Absicht an Celesio herangetreten, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Bieterin als herrschendem Unternehmen und Celesio als abhängigem Unternehmen gemäß §§ 291 ff. AktG abzuschließen. Celesio und die Bieterin verhandeln derzeit die Bedingungen eines solchen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages und bereiten die entsprechende Dokumentation vor. Für nähere Angaben zu den Folgen und wesentlichen Bestimmungen eines solchen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird auf Ziffer 9.7.1 der Angebotsunterlage verwiesen.

b) Squeeze-out

Die Bieterin erklärt, dass sie, sofern dies zu dem jeweiligen Zeitpunkt wirtschaftlich sinnvoll ist und sie die entsprechende Beteiligungshöhe an Celesio hält, nach Vollzug des Übernahmeangebots die erforderlichen Maßnahmen prüfen wird, um eine Übertragung der Celesio-Aktien der außenstehenden Aktionäre auf den Hauptaktionär, d. h. die Bieterin, gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung zu verlangen (Squeeze-Out). Je nach der Höhe ihrer Beteiligung und den Umständen, unter denen ihre jeweilige Beteiligungsschwelle erreicht wird, wird die Bieterin (i) einen Squeeze-out gemäß § 39a Abs. 1 Satz 1 WpÜG, (ii) einen Squeeze-out gemäß § 62 Abs. 5 Umwandlungsgesetz (**UmwG**) oder (iii) einen Squeeze-out gemäß §§ 327a ff. AktG prüfen.

Die von der Bieterin dargelegten Einzelheiten zu der erforderlichen Beteiligungshöhe und den Voraussetzungen für diese Squeeze-out-Maßnahmen einschließlich der Forderung nach einer angemessenen Abfindung der außenstehenden Aktionäre finden sich in Ziffer 9.7.2 der Angebotsunterlage. Die Bieterin setzt die Celesio-Aktionäre davon in Kenntnis, (i) dass die Höhe einer im Rahmen des Squeeze-out-Verfahrens zu zahlenden angemessenen Barabfindung der Angebotsgegenleistung entsprechen, aber auch höher oder niedriger ausfallen könnte und (ii) dass die Durchführung eines

Squeeze-Out der außenstehenden Aktionäre zu einer Beendigung der Börsennotierung von Celesio führen würde.

c) Delisting

Nach der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, soweit dies rechtlich zulässig ist und die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ein Delisting der Celesio-Aktien vom Börsenhandel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse oder vom Handel im Teilbereich des regulierten Markts mit zusätzlichen Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zu prüfen. Nach Angaben der Bieterin erfordert ein vollständiges Delisting nach einer jüngst ergangenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs weder die Zustimmung der Hauptversammlung von Celesio, noch ein Angebot an alle außenstehenden Celesio-Aktionäre zum Erwerb der von diesen gehaltenen Celesio-Aktien gegen eine angemessene Gegenleistung. Die Bieterin weist die Celesio-Aktionäre darauf hin, dass die Celesio-Aktionäre im Falle eines Widerrufs der Zulassung zum Teilbereich des regulierten Markts der Frankfurter Wertpapierbörse mit zusätzlichen Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) nicht länger vom Handel der Celesio-Aktien am Aktienmarkt und/oder von bestimmten weiteren Berichtspflichten profitieren würden.

2. Mögliche Folgen für Celesio

Vorstand und Aufsichtsrat haben die in der Angebotsunterlage dargelegten Absichten der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber sorgfältig und eingehend geprüft. Die beabsichtigten Maßnahmen und Ziele wurden bereits weitgehend in dem BCA vereinbart und stehen mit dem BCA in Einklang. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass diese Absichten und ihre möglichen Folgen für die Zukunft von Celesio und ihrer Geschäftstätigkeit vorteilhaft sind, weshalb sie diese gutheißen:

2.1 Bewertung der Absichten der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass McKesson und die Bieterin mit dem Abschluss der Vereinbarung über den Unternehmenszusammenschluss und deren Änderung im Hinblick auf das Übernahmeangebot ihren Zielen und Absichten hinsichtlich des Übernahmeangebots eine verlässliche und tragfähige Grundlage gegeben haben. Dies schafft Klarheit und eine stabile Grundlage für die künftige Zusammenarbeit. In diesem Zusammenhang weisen der Vorstand und der Aufsichtsrat darauf hin, dass die von der Bieterin und McKesson abgegebenen Verpflichtungen nur für die Laufzeit des BCA von 24 Monaten gelten und dass das BCA unter bestimmten Umständen bereits vor dem Ende der Laufzeit beendet werden kann.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin und McKesson zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage noch keine Entscheidungen im Hinblick auf die zukünftige Eingliederung und Zusammenarbeit der beiden Unternehmen getroffen haben und beabsichtigen, die derzeitigen Geschäftsaktivitäten und Vermögensgegenstände von Celesio einschließlich der operativen Marken und Gesellschaftsnamen weitgehend beizubehalten. Sie bewerten als vorteilhaft, dass die Bieterin und die

Weiteren Kontrollerwerber beabsichtigen, Celesio als eigenständig und unabhängig geführten Konzern weiterzuführen und den Vorstand von Celesio und dessen derzeitige Strategie zu unterstützen. Vorstand und Aufsichtsrat schätzen weiterhin, dass die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber nicht beabsichtigen, die Zusammensetzung des Vorstands zu verändern.

In dieser Hinsicht begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Bieterin in der Angebotsunterlage erneut bekräftigt hat, dass sie und McKesson in dem BCA den Beitrag der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Celesio zum Erfolg von Celesio und des künftigen gemeinsamen Unternehmens anerkennen und nicht beabsichtigen, betriebsbedingte Kündigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Celesio-Konzerns auszusprechen oder die Mitbestimmung im Aufsichtsrat von Celesio zu ändern.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen darüber hinaus die Absicht der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber, den Sitz von Celesio und den Standort der wesentlichen Unternehmensteile von Celesio beizubehalten.

Insgesamt sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der Ansicht, dass die Absichten der Bieterin gemäß Ziffer VII.1 dieser Begründeten Stellungnahme und Ziffer 9 der Angebotsunterlage die erforderliche Kontinuität für die weitere Entwicklung und Stärkung der Geschäftstätigkeiten von Celesio sicherstellen und dass der Unternehmenszusammenschluss für Celesio große Chancen und weiteres Wachstumspotenzial bietet.

Der Vorstand steht uneingeschränkt zu seiner Verantwortung gegenüber Celesio auch für die Zeit nach Vollzug der Transaktion. Dr. Marion Helmes und Stephan Borchert haben sich verpflichtet, für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Kontrollwechsel auf die im Falle eines Kontrollwechsels in ihren Dienstverträgen vorgesehenen außerordentlichen Kündigungsrechte zu verzichten, d. h. Dr. Marion Helmes und Stephan Borchert können ihre Dienstverträge frühestens zum ersten Jahrestag des Vollzugs des Neugefassten Haniel-Aktienkaufvertrages am 6. Februar 2014 mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

2.2 Mögliche Folgen für die Geschäftstätigkeiten von Celesio

Vorstand und Aufsichtsrat teilen die Ansicht der Bieterin und von McKesson, dass sich Celesio und McKesson gut ergänzen, und sind überzeugt, dass der Zusammenschluss des Geschäfts des Celesio-Konzerns mit dem Geschäft von McKesson im besten Interesse von Celesio liegt und Celesio in die Lage versetzt, den in Ziffer IV beschriebenen Veränderungen im Gesundheitsmarkt zu begegnen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass der Zusammenschluss für Celesio große Chancen und weiteres Wachstumspotenzial bietet.

Darüber hinaus erwarten Vorstand und Aufsichtsrat erhebliche Synergien, wenn der globale Einkauf nach dem Vollzug der Transaktion gemeinsam mit McKesson erfolgt. Zwar können Vorstand und Aufsichtsrat derzeit nicht bestätigen, in welchem Umfang die von der Bieterin und dem McKesson-Konzern in der Angebotsunterlage erwarteten Synergien erzielt werden und inwieweit ein Beherrschungsvertrag die Voraussetzung für die Erzielung dieser Synergien ist. Es ist ihrer Auffassung nach aber nachvollzieh-

bar, dass erhebliche Synergien erzielt werden können, insbesondere angesichts der im Einkauf möglichen Synergien. Gleichzeitig weisen Vorstand und Aufsichtsrat ausdrücklich darauf hin, dass sich die tatsächlichen Auswirkungen auf das Finanzergebnis von Celesio angesichts zahlreicher, nicht dem Einfluss von Celesio unterliegender Faktoren nur begrenzt vorhersagen lassen.

2.3 Steuerliche Folgen

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sich der Vollzug der Transaktion negativ auf die steuerliche Lage der Gesellschaft oder des Celesio-Konzerns auswirken kann. Zum Ende 2012 verzeichnete Celesio einen steuerlichen Verlustvortrag von ca. EUR 551,5 Millionen und einen Zinsvortrag von ca. EUR 98,7 Millionen, die sich bis zum Vollzug des Übernahmeangebots wahrscheinlich noch erhöhen werden. Diese steuerlichen Verluste und Zinsvorträge wurden teilweise aktiviert und in der Konzernbilanz von Celesio für 2012 als latente Steuerforderung in Höhe von EUR 32,1 Millionen verbucht. Es ist möglich, dass diese steuerlichen Verlustvorträge nach dem Vollzug der Transaktion und durch den bereits erfolgten Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an Celesio durch die Bieterin teilweise verloren gehen und die latenten Steuerforderungen teilweise abgeschrieben werden müssen. Dies würde dazu führen, dass die Gewinnrücklagen der Gesellschaft anteilig sinken würden. Höhere Steuerzahlungen in den Steuerjahren 2014 und 2015 sind jedoch unwahrscheinlich.

2.4 Finanzielle Folgen

Vorstand und Aufsichtsrat weisen des Weiteren darauf hin, dass der Vollzug der Transaktion, insbesondere des Neugefassten Haniel-Aktienkaufvertrages, in dessen Folge die Bieterin eine Mehrheit an Celesio hält, einen gewissen Refinanzierungsbedarf für den Celesio-Konzern zur Folge haben kann. Bestimmte wichtige Finanzierungsinstrumente, insbesondere die von der Celesio Finance B.V. begebenen Unternehmensanleihen im Nennwert von EUR 350,0 Millionen mit Fälligkeit am 18. Oktober 2016, die Unternehmensanleihen im Nennwert von EUR 500,0 Millionen mit Fälligkeit am 26. April 2017, die Anleihen und ein syndizierter revolvingender Kreditvertrag vom 12. Februar 2013 in Höhe von EUR 500,0 Millionen enthalten Kontrollwechselklauseln, die nach Wahl der jeweiligen Gläubiger eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen. Diesbezüglich wird auf Ziffer VII.1.1 verwiesen.

2.5 Folgen von Strukturmaßnahmen

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sehen den beabsichtigten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag als wirtschaftlich nachvollziehbare Maßnahme zur Realisierung der sich aus dem Unternehmenszusammenschluss voraussichtlich ergebenden Synergien an. Mangels Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bestünden nach deutschem Gesellschaftsrecht Beschränkungen für den Umfang der Integration der beiden Unternehmen, da alle Geschäfte zwischen dem McKesson-Konzern und Celesio einem Drittvergleich standhalten müssten, wenn die sich daraus ergebenden Nachteile nicht ausgeglichen würden. Die rechtlichen Beschränkungen für den sogenannten faktischen Konzern, den Celesio und McKesson derzeit nach Vollzug des Neugefass-

ten Haniel-Aktienkaufvertrages bilden, bedeuten insbesondere bei den beherrschten Unternehmen häufig einen erheblichen Zeit- und Ressourcenaufwand, da sowohl der Vorstand als auch weitere Abteilungen (insbesondere die Rechts-, Finanz- und Buchhaltungsabteilung) in jede von der Bieterin eingeleitete Maßnahme und jedes mit der Bieterin oder dem McKesson-Konzern abgeschlossene Rechtsgeschäft einzubeziehen wären, um die Einhaltung der für diesen faktischen Konzern geltenden Regelungen sicherzustellen.

Sollte die Bieterin die Beteiligungsschwelle erreichen, die einen Squeeze-out der außenstehenden Aktionäre von Celesio erlaubt – was bei einem Squeeze-out nach dem UmwG bereits bei 90 % der ausgegebenen Celesio-Aktien der Fall ist –, ist diese Maßnahme nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats auch aus geschäftlicher Sicht begründet. Der Handel mit Celesio-Aktien wird nicht mehr sehr liquide sein, wenn die Bieterin diese Beteiligungshöhe erreicht. Die außenstehenden Celesio-Aktionäre sind zudem durch die für derartige Strukturmaßnahmen geltenden rechtlichen Regelungen, insbesondere das Spruchverfahren, mit dem die gebotene Abfindungszahlung überprüft wird, geschützt.

Vorstand und Aufsichtsrat sind derzeit nicht in der Lage, die Vor- und Nachteile eines von der Bieterin in Betracht gezogenen Delistings zu bewerten. Je nach Beteiligungshöhe, die die Bieterin bei einem Vollzug des Übernahmeangebots erreicht hat, werden Vorstand und Aufsichtsrat bewerten, ob eine Notierung der Celesio-Aktien an der Börse und/oder im Teilbereich des regulierten Markts mit zusätzlichen Zulassungspflichten (Prime Standard) angesichts des dann bestehenden Handelsumfangs der Celesio-Aktien am Markt und der strengen Publizitäts- und Berichtspflichten immer noch im besten Interesse von Celesio und ihrer Aktionäre liegt.

Wegen der Folgen der Strukturmaßnahmen für die Celesio-Aktionäre wird auf Ziffer VIII verwiesen.

2.6 Folgen für Celesio-Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretung

Der Vollzug des Übernahmeangebots und der Transaktion haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Arbeitnehmer des Celesio-Konzerns, ihre Beschäftigungsverhältnisse oder ihre Rechte und auf die ihnen gegenüber übernommenen gesetzlichen Verpflichtungen. Alle derzeitigen Beschäftigungsverhältnisse werden mit dem jeweiligen Unternehmen des Celesio-Konzerns weiterbestehen, ohne dass das Übernahmeangebot oder die Transaktion einen Betriebsübergang auslösen. Der Vollzug der Transaktion hat zudem keine Auswirkungen auf die Organisation der Arbeitnehmervertreter und der Arbeitnehmergremien.

VIII. FOLGEN FÜR DIE CELESIO-AKTIONÄRE

1. Mögliche Folgen im Falle der Annahme des Übernahmeangebots

Celesio-Aktionäre, die das Übernahmeangebot anzunehmen beabsichtigen, sollten unter anderem Folgendes beachten:

- Seit der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebotes lag der tägliche Schlusskurs der Celesio-Aktie im elektronischen Handel (XETRA) der Frankfurter Wertpapierbörse kontinuierlich über der Angebotsgegenleistung. Vorstand und Aufsichtsrat betonen, dass Aktionäre die Celesio-Aktien auch über die Börse verkaufen können und unter Umständen eine höhere Gegenleistung als die Angebotsgegenleistung erhalten könnten. Vorstand und Aufsichtsrat weisen jedoch darauf hin, dass nicht feststeht, (i) ob der Kurs der Celesio-Aktie auf der derzeitigen Höhe bleiben wird und (ii) ob am Markt stets eine ausreichende Liquidität vorhanden sein wird, um die Celesio-Aktien, insbesondere in größerem Volumen, verkaufen zu können. Aktionäre, die einen Verkauf über die Börse in Betracht ziehen, sollten berücksichtigen, dass ein solcher Verkauf in der Regel mit Kosten oder Gebühren verbunden ist. Bei Annahme des Übernahmeangebots über eine depotführende Bank in Deutschland werden den Celesio-Aktionären keine Kosten oder Gebühren in Verbindung mit dem Übernahmeangebot berechnet (mit Ausnahme der Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die jeweilige depotführende Bank). Diesbezüglich wird auf Ziffer VI.3.4 verwiesen.
- Die Bieterin ist nach dem WpÜG berechtigt, die Angebotsgegenleistung bis einen Geschäftstag vor Ende der Annahmefrist zu ändern. Nach der Annahme des Übernahmeangebots werden die Celesio-Aktionäre hinsichtlich der von ihnen verkauften Celesio-Aktien jedoch nicht von einer günstigen Entwicklung von Celesio oder des Kurses der Celesio-Aktie profitieren.
- Mit der Übertragung der Celesio-Aktie bei Vollzug des Übernahmeangebots werden alle Dividendenansprüche auf die Bieterin übertragen. Bei einem normalen Verlauf würde die Durchführung des Übernahmeangebots nach den Angaben der Bieterin vor der Jahreshauptversammlung von Celesio erfolgen, die derzeit für den 15. Juli 2014 angesetzt ist. Demzufolge haben die Celesio-Aktionäre, die das Übernahmeangebot annehmen, für das Geschäftsjahr 2013 der Gesellschaft keine Dividendenansprüche.
- Celesio-Aktionäre, die das Übernahmeangebot annehmen, können nur unter bestimmten Bedingungen gemäß Ziffer 15 der Angebotsunterlage davon zurücktreten.
- Aufgrund ihrer bestehenden Beteiligung an Celesio verfügt die Bieterin über die erforderliche qualifizierte Mehrheit, um auf einer Hauptversammlung von Celesio verschiedene wichtige unternehmensrechtliche Strukturmaßnahmen durchzuführen. Mögliche Maßnahmen sind beispielsweise Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, Ausschluss von Bezugsrechten bei Kapitalmaßnahmen, Genehmigung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, Umstrukturierung oder Verschmelzung. Einige dieser Maßnahmen würden dazu führen, dass die Bieterin verpflichtet ist, auf der Grundlage einer Bewertung von Celesio den Minderheitsaktionären ein Angebot zum

Kauf ihre Aktien zu einer angemessenen Gegenleistung zu unterbreiten oder eine Barabfindung zu zahlen. Die Gegenleistung wird im Allgemeinen nach den gesetzlichen Maßgaben je nach der Art der Maßnahme auf der Grundlage des Gesamtwerts der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Strukturmaßnahme ermittelt und kann in einem Spruchverfahren gerichtlich überprüft werden. Die Höhe der Gegenleistung kann von der Angebotsgegenleistung abweichen, d. h. sie kann höher oder niedriger sein als die Angebotsgegenleistung.

- Die Erläuterungen unter dem vorstehenden Spiegelstrich sind für den von der Bieterin beabsichtigten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag von besonderer Bedeutung. Nach diesem Vertrag wird Celesio verpflichtet sein, alle Gewinne, die ohne die Abführungsverpflichtung anfallen würden (abzüglich von Verlustvorträgen und den gesetzlichen Rücklagen) an die Bieterin abzuführen, während die Bieterin verpflichtet sein wird, alle während der Dauer des Vertrages anfallenden Nettoverluste zu übernehmen, die nicht durch Auflösung von während der Laufzeit des Vertrages gebildeten Gewinnrücklagen ausgeglichen wurden. Bei einem Abschluss des Vertrages werden die außenstehenden Celesio-Aktionäre Anspruch auf eine entsprechende Abfindung für die ihnen anderenfalls zuzurechnenden Gewinnanteile oder alternativ das Recht haben, gegen eine angemessenen Geldleistung aus der Gesellschaft auszuscheiden. Die im Zusammenhang mit dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag angebotene Geldleistung wird im Allgemeinen auf der Grundlage des Gesamtwerts der Gesellschaft ermittelt und ist in einem Spruchverfahren gerichtlich überprüfbar. Die Höhe der Geldleistung kann deshalb von der Angebotsgegenleistung abweichen, d. h. sie kann höher oder niedriger sein. Wie in den Ziffern VI.3.4 und VII.1.5 erwähnt, verhandeln die Bieterin und Celesio derzeit über den Abschluss eines BGAV.
- Sofern die erforderliche Beteiligungshöhe an Celesio erreicht wird, wird die Bieterin wie in Ziffer VII.1.5b) geschildert prüfen, der Hauptversammlung von Celesio einen Beschluss zur Übertragung der Aktien der Celesio-Minderheitsaktionäre auf die Bieterin gegen Zahlung einer entsprechenden Geldleistung (Squeeze-out) vorzuschlagen. Die Höhe der in diesem Fall gebotenen Geldleistung kann von der Angebotsgegenleistung abweichen, d. h. sie kann höher oder niedriger sein.

2. Mögliche Folgen bei Nicht-Akzeptanz des Übernahmeangebots

Celesio-Aktionäre, die erwägen, das Übernahmeangebot nicht anzunehmen, sollten unter anderem Folgendes beachten:

- Sie tragen die Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung der Celesio-Aktien, für die sie das Übernahmeangebot nicht annehmen.
- Während die Celesio-Aktien, für die das Übernahmeangebot nicht angenommen wurde, zunächst weiterhin an der Börse gehandelt werden, sollte beachtet werden, dass die Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin am 23. Januar 2014, ein Übernahmeangebot gemäß § 10 Abs. 1 WpÜG abzugeben, bereits in den aktuellen Börsenkurs der Celesio-Aktie eingeflossen ist. Es ist deshalb unklar, ob der Kurs der Celesio-Aktie nach der Annahmefrist auf der gegenwärtigen Höhe bleibt oder fällt oder steigt.

- Gegenwärtig ist die Celesio-Aktie im Aktienindex MDAX vertreten, was bedeutet, dass institutionelle Fonds und Anleger, die in Bestandteile von Indizes wie dem MDAX anlegen, derzeit verpflichtet sind, Celesio-Aktien zu halten, wenn sie die Entwicklung des MDAX abbilden wollen. Die Celesio-Aktien können infolge der Durchführung des Übernahmeangebots aus dem MDAX ausgeschlossen werden. Index-Anleger, die nach Abschluss des Übernahmeangebots immer noch Celesio-Aktien halten, werden diese dann möglicherweise am Markt verkaufen. Dadurch kann es zu einem Überangebot von Celesio-Aktien an einem vergleichsweise illiquiden Markt kommen, was wiederum zu Kursverlusten bei den Celesio-Aktien führen kann.
- Die Durchführung des Übernahmeangebots wird den Streubesitz von Celesio-Aktien weiter verringern. Die Anzahl der im Streubesitz befindlichen Aktien kann so gering werden, dass ein ordnungsgemäßer Börsenhandel mit den Celesio-Aktien nicht gewährleistet werden kann oder der Börsenhandel gar völlig zum Erliegen kommt. Dies kann dazu führen, dass Verkaufsaufträge nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht ausgeführt werden können. Zudem könnte eine geringe Liquidität der Celesio-Aktien zu höheren Kursschwankungen bei den Celesio-Aktien führen als in der Vergangenheit.
- Die Bieterin verfügt über die erforderliche qualifizierte Mehrheit, um auf einer Hauptversammlung von Celesio wichtige unternehmensrechtliche Strukturmaßnahmen durchzuführen. Die Höhe der in diesem Zusammenhang zu bietenden Geldleistung kann von der Angebotsgegenleistung abweichen, d. h. sie kann höher oder niedriger sein. In diesem Zusammenhang werden die Celesio-Aktionäre auf die Angaben in den Ziffern VI.3.4 und VIII.1 dieser Begründeten Stellungnahme verwiesen.
- Aufgrund der bereits bestehenden Beteiligung der Bieterin an Celesio und der erwarteten Ergebnisse des Übernahmeangebots kann die Bieterin für Celesio unterschiedliche Maßnahmen durchführen, für die den Celesio-Aktionären nicht zwingend eine Abfindung anzubieten ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Maßnahmen den Aktienkurs und/oder den vom Unternehmenswert abgeleiteten nominellen Wert der Celesio-Aktien beeinträchtigen.
- Sofern die Bieterin nach Durchführung des Übernahmeangebots mindestens 95 % des Grundkapitals von Celesio hält, können die Celesio-Aktionäre, die das Übernahmeangebot bis zum Ende der Annahmefrist oder bis zum Ende der Weiteren Annahmefrist nicht angenommen haben, das Übernahmeangebot gemäß § 39c WpÜG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist annehmen (Andienungsrecht).

IX. AUFSICHTSRECHTLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN

Die Transaktion unterlag fusionskontrollrechtlichen Freigaben in Österreich, Irland und Slowenien. Die fusionskontrollrechtlichen Freigaben durch die zuständigen Behörden in Slowenien, Irland und Österreich sind durch Freigabeentscheidungen vom 8. November 2013, 20. November 2013 bzw. 22. November 2013 erfolgt.

Die ursprüngliche Transaktion unterlag zudem der außenwirtschaftsrechtlichen Freigabe durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi), das die

beantragte Unbedenklichkeitsbescheinigung am 7. November 2013 ausgestellt hat und damit den Kontrollerwerb durch die Bieterin freigegeben hat.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beurteilung, welche aufsichtsrechtlichen Genehmigungen für den Vollzug der Transaktion erforderlich sind, ausschließlich durch die Bieterin erfolgt ist und dass der Vorstand und der Aufsichtsrat keine Angaben dazu machen, ob sie dieser Beurteilung zustimmen und/oder ob alle erforderlichen Genehmigungen beantragt wurden.

X. INTERESSEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot von der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen keine ungerechtfertigten Zahlungen oder sonstigen ungerechtfertigten geldwerten Leistungen oder entsprechende Zusagen erhalten.

Dr. Marion Helmes und Stephan Borchert haben von Haniel bei Vollzug der Transaktion jeweils einen Transaktionsbonus erhalten, der von Haniel nach freiem Ermessen festgelegt wurde, wobei die aufgrund der Transaktion angefallene zusätzliche Arbeitsbelastung dieser Vorstandsmitglieder sowie die mit der Transaktion verbundene Wertrealisierung für alle Celesio-Aktionäre berücksichtigt wurden. Der Aufsichtsrat hat dies zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats Stephan Gemkow sowie das derzeitige Aufsichtsratsmitglied Dr. Florian Funck sind beide Mitglieder des Vorstandes von Haniel. Nach sorgfältiger und eingehender Prüfung sind beide Mitglieder des Aufsichtsrats zu dem Ergebnis gekommen, dass ihre Funktion als Vorstandsmitglieder von Haniel für sie hinsichtlich der Abgabe dieser Begründeten Stellungnahme nicht zu einem Interessenkonflikt führt, da die Interessen von Haniel und Celesio bei dem Übernahmeangebot vollständig gleichlaufend sind. Aus Gründen rechtlicher Vorsicht haben sich Herr Gemkow und Dr. Funck in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat bei Beschlussfassung des Aufsichtsrats über diese Begründete Stellungnahme aber der Stimme enthalten.

XI. ABSICHT ZUR ANNAHME DES ÜBERNAHMEANGEBOTS

Von den Mitgliedern des Vorstands hält lediglich Stephan Borchert Celesio-Aktien und beabsichtigt, das Übernahmeangebot mit allen von ihm gehaltenen Celesio-Aktien anzunehmen.

Von den Mitgliedern des Aufsichtsrats halten Klaus Borowicz und Jörg Lauenroth-Mago Celesio-Aktien. Klaus Borowicz beabsichtigt, das Angebot für alle von ihm gehaltenen Celesio-Aktien anzunehmen. Jörg Lauenroth-Mago beabsichtigt, das Angebot für die von ihm gehaltenen Celesio-Aktien nicht anzunehmen.

XII. ABSCHLIESSENDE BEWERTUNG

Alle Celesio-Aktionäre müssen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, möglicher Strukturmaßnahmen (wie in Ziffer VII.2.5 dieser Begründeten Stellungnahme beschrieben), ihrer persönlichen Situation (auch aus steuerlicher Sicht) und ihrer persönlichen Einschätzung bezüglich der möglichen künftigen Entwicklung des Wertes und Börsenpreises der Celesio-Aktien in jedem Fall selbst entscheiden, ob sie das Übernahmeangebot annehmen oder nicht. Vorstand und Aufsichtsrat trifft vorbehaltlich geltenden Rechts keine Haftung, wenn sich aus der Annahme oder Nicht-Annahme des Übernahmeangebots für einen Celesio-Aktionär wirtschaftliche Nachteile ergeben.

Vorstand und Aufsichtsrat unterstützen vorbehaltlich des Vorstehenden den Unternehmenszusammenschluss mit dem McKesson-Konzern und das Übernahmeangebot, das ihrer Ansicht nach im besten Interesse der Gesellschaft liegt. Der Unternehmenszusammenschluss mit dem McKesson-Konzern bietet Celesio und ihren Stakeholdern große Chancen und erhebliches Wachstumspotenzial. In ihrer Gesamtbewertung halten Vorstand und Aufsichtsrat vor diesem Hintergrund die von der Bieterin angebotene Gegenleistung für fair und angemessen.

Der Vollständigkeit halber und ungeachtet des Vorstehenden weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass der tägliche Schlusskurs der Celesio-Aktie im elektronischen Handel (XETRA) der Frankfurter Wertpapierbörse seit der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebotes kontinuierlich über der Angebotsgegenleistung lag und dass die Celesio-Aktien daher möglicherweise zu einem Preis, der über der Angebotsgegenleistung liegt, über die Börse verkauft werden können. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass nicht feststeht, (i) ob der Kurs der Celesio-Aktie auf der derzeitigen Höhe bleiben wird und (ii) ob am Markt stets eine ausreichende Liquidität vorhanden sein wird, um die Celesio-Aktien, insbesondere in größerem Volumen, verkaufen zu können. Aktionäre, die einen Verkauf über die Börse in Betracht ziehen, sollten auch berücksichtigen, dass ein solcher Verkauf in der Regel mit Kosten oder Gebühren verbunden ist. Vorstand und Aufsichtsrat glauben, dass der Kurs durch Marktspekulation, möglicherweise auch vor dem Hintergrund der Absicht der Bieterin zum Vollzug eines BGAV, beeinflusst wird (siehe auch Ziffern VI.3.4 und VIII.1).

Celesio-Aktionäre sollten ferner berücksichtigen, dass Celesio und die Bieterin derzeit über den Abschluss eines BGAV verhandeln, der den Celesio-Aktionären auf der Jahreshauptversammlung von Celesio am 15. Juli 2014 zur Zustimmung vorgelegt werden soll. Vorstand und Aufsichtsrat treffen (i) keine Einschätzung hinsichtlich des aktuellen Werts von Celesio gemäß IDW S1 und (ii) keine Einschätzung, ob im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen Abfindung, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Abschluss eines BGAV (der derzeit bereits zwischen der Bieterin und Celesio verhandelt wird) oder eines späteren Squeeze-out, zukünftig ein im Vergleich zur Angebotsgegenleistung höherer oder niedrigerer Betrag ermittelt werden könnte. Vor diesem Hintergrund weisen Vorstand und Aufsichtsrat ausdrücklich darauf hin, dass die Celesio-Aktionäre, die ihre Celesio-Aktien zum Verkauf eingereicht haben oder einreichen werden, keinen Anspruch auf den Differenzbetrag zwischen der Angebotsgegenleistung und einer ggf. festgelegten höheren Abfindungszahlung haben. Diesbezüglich wird auf die Ziffern VI.3.4, VII.2.5 und VIII.1 verwiesen.

Stuttgart, den 13. März 2014

Celesio AG

Vorstand

Aufsichtsrat

Anlage: Fairness Opinion Citi vom 11. März 2014

Investment Banking

March 11, 2014

Celesio AG
The Management Board (*Vorstand*)
The Supervisory Board (*Aufsichtsrat*)
Neckartalstrasse 155
70376 Stuttgart
Germany

Members of the Management Board and the Supervisory Board:

You have requested our opinion (the "Fairness Opinion") as to the fairness, from a financial point of view, to the holders (other than McKesson Corporation ("McKesson") and Dragonfly GmbH & Co. KGaA ("Dragonfly") and their respective affiliates) of the outstanding shares of Celesio AG ("Celesio") of the Offer Price (defined below) to be paid to such holders pursuant to the terms and subject to the conditions of the Takeover Offer (defined below) as set out in the offer document published by Dragonfly on February 28, 2014 (the "Offer Document"). The takeover offer launched by Dragonfly is a voluntary public takeover offer within the meaning of Section 29 para. (1) of the German Takeover Act (*Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz*) (the "Takeover Offer") for all outstanding no-par value ordinary registered shares of Celesio (each representing a pro rata amount of the registered share capital of Celesio of EUR 1.28 per share) (the "Celesio Shares"). According to the Offer Document, with the consent of Celesio, the German Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*) has exempted McKesson from the one-year waiting period triggered by the unsuccessful Initial Takeover Offer (as defined below). Also according to the Offer Document, the offer price is EUR 23.50 in cash for each Celesio Share (the "Offer Price").

Dragonfly's Takeover Offer follows its initial voluntary public takeover offer within the meaning of Section 29 para. (1) of the German Takeover Act (*Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz*) for all Celesio Shares launched on December 5, 2013 at an initial offer price of EUR 23.00, subsequently increased to EUR 23.50 for each Celesio Share (the "Initial Takeover Offer"). The Initial Takeover Offer lapsed unsuccessfully and, thus, did not close because the minimum acceptance threshold of 75% of all Celesio Shares determined on a fully diluted basis which was an irrevocable condition of the Initial Takeover Offer was not reached. Simultaneously with, but not as part of, the Initial Takeover Offer, Dragonfly also launched a voluntary public offer (the "Bond Offer") to acquire (i) all outstanding convertible bonds in the aggregate principal amount of EUR 350 million due October 2014 convertible into new or existing Celesio Shares (the "Convertible Bonds 2014") at an offer price of EUR 53,117.78 in cash for each EUR 50,000 of principal amount of Convertible Bonds 2014 and (ii) all outstanding convertible bonds in the aggregate principal amount of EUR 350 million due April 2018 convertible into new or existing Celesio Shares (the "Convertible Bonds 2018") at an offer price of EUR 120,798.32 in cash for each EUR 100,000 of principal amount of Convertible Bonds 2018. The Bond Offer also lapsed unsuccessfully and, thus, did not close, because the minimum acceptance threshold for the Initial Takeover Offer which was also a condition for the Bond Offer was not satisfied.

On October 24, 2013, Dragonfly, McKesson and Celesio entered into a business combination agreement related to the Initial Takeover Offer, as amended on January 23, 2014 in relation to the Takeover Offer (the "BCA"). Simultaneously with the BCA related to the Initial Takeover Offer, Dragonfly, McKesson and Franz Haniel & Cie. GmbH ("Haniel") entered into a share purchase agreement (the "SPA") pursuant to which Haniel agreed, among other

Celesio AG
The Management Board (*Vorstand*)
The Supervisory Board (*Aufsichtsrat*)
March 11, 2014

things, to sell and transfer to Dragonfly its entire holding of 85,058,505 Celesio Shares (corresponding to approximately 50.01% of the then outstanding Celesio Shares), and Dragonfly agreed to accept such sale and transfer, subject to the terms and conditions set out in the SPA. The sale and transfer was not completed because the minimum acceptance threshold for the Initial Takeover Offer which was also a condition for the SPA was not satisfied. On January 23, 2014, the SPA was amended and restated to the effect that Haniel agreed, among other things, to sell and transfer to Dragonfly its entire holding of Celesio Shares, previously increased to 129,258,505 Celesio Shares (corresponding to approximately 75.99% of the then outstanding Celesio Shares) at a purchase price of EUR 23.50 per Celesio Share, and Dragonfly agreed to accept such sale and transfer. The sale and transfer agreed in the SPA, as amended and restated, was completed on February 6, 2014. On January 23, 2014, Dragonfly, McKesson, Elliott International, L.P., The Liverpool Limited Partnership and Elliott Capital Advisers, L.P. entered into a bond purchase agreement (the "Bond Purchase Agreement") regarding 4,840 Convertible Bonds 2014 at a purchase price of EUR 71,428.57 for each EUR 50,000 of principal amount of Convertible Bonds 2014 and 2,180 Convertible Bonds 2018 at a purchase price of EUR 162,473.79 for each EUR 100,000 of principal amount of Convertible Bonds 2018. The sale and transfer of the Convertible Bonds 2018 was completed on January 27, 2014, and the sale and transfer of the Convertible Bonds 2014 was completed on February 6, 2014.

In arriving at our Fairness Opinion, we reviewed, among other things, the BCA, the Offer Document and a draft of the joint reasoned statement pursuant to Section 27 of the German Takeover Act (*Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz*) by Celesio's Management Board (*Vorstand*) and Supervisory Board (*Aufsichtsrat*) (the "Joint Reasoned Statement") dated March 10, 2014, and held discussions with certain senior officers, directors and other representatives and advisors of Celesio concerning the business, operations and prospects of Celesio. We examined certain publicly available business and financial information relating to Celesio, as well as certain financial forecasts and other information and data relating to Celesio and its consolidated subsidiaries as a separate group which were provided to or discussed with us by the management of Celesio. We reviewed the Offer Price of the Takeover Offer as set out in the Offer Document in relation to, among other things: current and historical market prices and trading volumes of Celesio Shares; the historical and projected financials and other operating data of Celesio; and the capitalization and financial condition of Celesio. We considered, to the extent publicly available, the financial terms of certain other transactions which we considered relevant in evaluating the Takeover Offer and analyzed certain financial, stock market and other publicly available information relating to the businesses of other companies whose operations we considered relevant in evaluating those of Celesio. In addition to the foregoing, we conducted such other analyses and examinations and considered such other information and financial, economic and market criteria as we deemed appropriate in arriving at our Fairness Opinion. For purposes of arriving at our Fairness Opinion, we have not made or been provided with an independent evaluation or appraisal of the assets or liabilities (contingent or otherwise) of Celesio. The issuance of our Fairness Opinion has been authorized by our fairness opinion committee.

In rendering our Fairness Opinion, we have assumed and relied, without independent verification, upon the accuracy and completeness of all financial and other information and data publicly available or provided to or otherwise reviewed by or discussed with us and upon the assurances of the management of Celesio that they are not aware of any relevant information that has been omitted or that remains undisclosed to us. With respect to financial forecasts and other information and data relating to Celesio provided to or otherwise reviewed by or discussed with us, we have been advised by the Management Board of Celesio that such forecasts and other information and data were reasonably prepared on bases reflecting the best currently available estimates and judgments of the management of Celesio as to the future financial performance of Celesio.

Celesio AG
The Management Board (*Vorstand*)
The Supervisory Board (*Aufsichtsrat*)
March 11, 2014

We have assumed, with your consent, that the Takeover Offer will be consummated in accordance with the terms set out in the Offer Document, without waiver, modification or amendment of any material term, condition or agreement and that, in the course of obtaining the necessary regulatory or third party approvals, consents and releases for the Takeover Offer, no delay, limitation, restriction or condition will be imposed that would have an adverse effect on Celesio or the Takeover Offer.

For purposes of arriving at our Fairness Opinion, we were not requested to, and we did not, solicit third party indications of interest in the possible acquisition of all or a part of Celesio, nor were we requested to consider, and our Fairness Opinion does not address, the underlying business decision of Celesio to agree to and support the Takeover Offer, the relative merits of the Takeover Offer as compared to any alternative business strategies or the effect of any other transaction in which Celesio might engage. We also express no view as to, and our Fairness Opinion does not address, the fairness (financial or otherwise) of the amount or nature or any other aspect of any compensation to any officers, directors or employees of any parties to the Takeover Offer, or any subgroup of such persons, relative to the Offer Price. Our Fairness Opinion is necessarily based upon information available to us, and financial, stock market and other conditions and circumstances existing, as of the date hereof. Our Fairness Opinion does not address any accounting, tax, regulatory or legal matters, including compliance of the Takeover Offer or the Offer Price with any requirements of the German Takeover Act (*Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz*) or other legal requirements. We are not expressing any opinion as to the prices at which Celesio Shares will trade at any future time. We are also not expressing any opinion as to the purchase prices paid for the Convertible Bonds 2014 and the Convertible Bonds 2018 under the Bond Purchase Agreement or otherwise, or any impact this may have on Celesio, the Takeover Offer, the Offer Price, the holders of outstanding Convertible Bonds 2014 or Convertible Bonds 2018, or the holders of Celesio Shares.

Citigroup Global Markets Limited has acted as financial advisor to Celesio in connection with the Takeover Offer and the Initial Takeover Offer and is entitled to receive a fee for such services, a significant portion of which was contingent upon a third party acquiring control of Celesio. We are also entitled to receive a fee in connection with the delivery of this Fairness Opinion. We and our affiliates (including Citigroup Inc. and its affiliates) have provided in the past, and may currently and in the future provide, services to Celesio, Dragonfly, McKesson, Haniel and their respective affiliates, unrelated to the Takeover Offer, for which services we and such affiliates have received, and may receive, compensation. In the ordinary course of our business, we and our affiliates may actively trade or hold the securities of Celesio, McKesson and Haniel for our own account or for the account of our customers and, accordingly, may at any time hold a long or short position in such securities.

Our advisory services and the Fairness Opinion expressed herein are provided solely for the information of the management board and the supervisory board of Celesio in its evaluation of the Takeover Offer, and our Fairness Opinion is not intended to be and does not constitute a recommendation to any shareholder as to how such shareholder should act on any matters relating to the Takeover Offer, and may not be relied upon by any third party or used for any other purpose. Neither our Fairness Opinion nor the engagement agreement underlying our Fairness Opinion entered into between us and Celesio give rise to any rights of third parties. Our Fairness Opinion may be annexed to, and published together with, the Joint Reasoned Statement, provided that the Joint Reasoned Statement does not deviate in any material respect from the draft we have reviewed. Otherwise, our Fairness Opinion may not be quoted, referred to or otherwise disclosed, in whole or in part, nor may any public reference to Citigroup Global Markets Limited be made, without our prior written consent. Neither our issuance of the Fairness Opinion to Celesio, nor our consent to annex this Fairness Opinion

Celesio AG
The Management Board (*Vorstand*)
The Supervisory Board (*Aufsichtsrat*)
March 11, 2014

to the Joint Reasoned Statement shall permit any third party (including, without limitation, any shareholder of Celesio, as well as any holder of outstanding Convertible Bonds 2014 and Convertible Bonds 2018) to rely upon, or derive any rights from, and we shall not be liable to any third party in relation to, the Fairness Opinion.

Our Fairness Opinion does not constitute and is not intended to be, nor shall it be interpreted or considered as, a valuation report (*Wertgutachten*) as typically prepared by qualified auditors pursuant to German corporate law requirements (e.g. a company valuation pursuant to the Principles for the Performance of Business Valuations (IDW S1) published by the Institute of German Auditors ("IDW"), including, but not limited to, a company valuation for purposes of the conclusion of a domination and profit and loss transfer agreement), and an expression of fairness from a financial point of view differs in a number of material aspects from such valuation performed by an auditor and from accounting valuations generally. Also, our Fairness Opinion has not been prepared in accordance with the Principles for the Preparation of Fairness Opinions (IDW S8) published by the IDW.

Based upon and subject to the foregoing, our experience as investment bankers, our work as described above and other factors we deemed relevant, we are of the opinion that, as of the date hereof, the Offer Price is fair, from a financial point of view, to the holders (other than McKesson and Dragonfly and their respective affiliates) of Celesio Shares.

Very truly yours,


CITIGROUP GLOBAL MARKETS LIMITED

Annex

Unverbindliche deutsche Übersetzung

Die folgende Textfassung stellt eine sinngemäße Übersetzung dar. Allein maßgeblich im Falle von Inkonsistenzen zwischen der englischen Fassung und der deutschen Übersetzung ist die englische Fassung der Fairness Opinion, wie sie gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Celesio AG abgegeben wurde.

11. März 2014

An die
Celesio AG
zu Händen des Vorstands und des Aufsichtsrats
Neckartalstrasse 155
70376 Stuttgart
Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns gebeten, zur finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises (wie nachstehend definiert) für die Aktionäre der Celesio AG („Celesio“) (mit Ausnahme von McKesson Corporation („McKesson“) und Dragonfly GmbH & Co. KGaA („Dragonfly“) und den jeweils mit ihnen verbundenen Unternehmen) Stellung zu nehmen (die „Fairness Opinion“), der den Aktionären nach den Bestimmungen des Übernahmeangebots (wie nachstehend definiert), wie in der durch Dragonfly am 28. Februar 2014 veröffentlichten Angebotsunterlage (die „Angebotsunterlage“) enthalten, zu zahlen ist. Bei dem von Dragonfly abgegebenen Übernahmeangebot handelt es sich um ein freiwilliges Übernahmeangebot gemäß § 29 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (das „Übernahmeangebot“) für sämtliche ausstehenden auf den Namen lautenden nennwertlosen Aktien der Celesio (jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Celesio in Höhe von EUR 1,28) (die „Celesio-Aktien“). Ausweislich der Angebotsunterlage hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht McKesson mit Zustimmung von Celesio von der einjährigen Sperrfrist befreit, die durch das erfolglose Ursprüngliche Übernahmeangebot (wie nachstehend definiert) ausgelöst wurde. Ebenfalls ausweislich der Angebotsunterlage beträgt der angebotene Preis für jede Celesio-Aktie EUR 23,50 in bar (der „Angebotspreis“).

Dem Übernahmeangebot ging ein erstes freiwilliges Übernahmeangebot gemäß § 29 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes für sämtliche Celesio-Aktien voraus, das Dragonfly am 5. Dezember 2013 zu einem Angebotspreis für jede Celesio-Aktie von ursprünglich EUR 23,00 in bar, der später auf EUR 23,50 in bar erhöht wurde, abgegeben hat (das „Ursprüngliche Übernahmeangebot“). Das Ursprüngliche Übernahmeangebot lief erfolglos aus und wurde nicht vollzogen, da die Mindestannahmeschwelle von 75% aller Celesio-Aktien auf voll verwässerter Basis, die eine unwiderrufliche Bedingung des Ursprünglichen Übernahmeangebots war, nicht erreicht wurde. Zeitgleich mit dem Ursprünglichen Übernahmeangebot, jedoch getrennt davon, hat Dragonfly auch ein freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot (das „Anleiherwerbsangebot“) abgegeben, das auf den Erwerb (i) sämtlicher ausstehender Teilschuldverschreibungen der Wandelanleihe im Gesamtnennbetrag von EUR 350 Millionen, fällig im Oktober 2014 und wandelbar in neue oder bestehende Celesio-Aktien (die „Wandelanleihe 2014“), zu einem Preis von EUR 53.177,78 in bar je Teilschuldverschreibung der Wandelanleihe 2014 im Nennwert von

Sinngemäße Übersetzung; nur die englische Version ist maßgeblich

EUR 50.000 und (ii) sämtlicher ausstehender Teilschuldverschreibungen der Wandelanleihe im Gesamtnennbetrag von EUR 350 Millionen, fällig im April 2018 und wandelbar in neue oder bestehende Celesio-Aktien (die „Wandelanleihe 2018“), zu einem Preis von EUR 120.798,32 in bar je Teilschuldverschreibung der Wandelanleihe 2018 im Nennwert von EUR 100.000 gerichtet war. Auch das Anleiherwerbsangebot lief erfolglos aus und wurde nicht vollzogen, da die Mindestannahmeschwelle des Ursprünglichen Übernahmeangebots, die auch eine Bedingung des Anleiherwerbsangebots war, nicht erreicht wurde.

Am 24. Oktober 2013 haben Dragonfly, McKesson und Celesio ein Business Combination Agreement im Zusammenhang mit dem Ursprünglichen Übernahmeangebot abgeschlossen und dieses am 23. Januar 2014 im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot abgeändert (das „BCA“). Zeitgleich mit dem BCA haben Dragonfly, McKesson und Franz Haniel & Cie. GmbH („Haniel“) einen Aktienkaufvertrag (das „SPA“) abgeschlossen, in dem sich Haniel unter anderem zum Verkauf und zur Übertragung ihrer sämtlichen 85.058.505 Celesio-Aktien (dies entsprach ca. 50,01% der damals ausstehenden Celesio-Aktien) an Dragonfly verpflichtet hat, die diesen Verkauf und die Übertragung vorbehaltlich der Bestimmungen des SPA angenommen hat. Der Verkauf und die Übertragung wurden nicht vollzogen, da die Mindestannahmeschwelle des Ursprünglichen Übernahmeangebots, die auch eine Bedingung des SPA war, nicht erreicht wurde. Am 23. Januar 2014 wurde das SPA abgeändert und neu gefasst mit der Maßgabe, dass sich Haniel unter anderem zum Verkauf und zur Übertragung ihrer sämtlichen, zuvor auf 129.258.505 aufgestockten Celesio-Aktien (dies entsprach ca. 75,99% der damals ausstehenden Celesio-Aktien) zu einem Kaufpreis von EUR 23,50 je Celesio-Aktie an Dragonfly verpflichtet hat, die diesen Verkauf und die Übertragung angenommen hat. Der Verkauf und die Übertragung, wie sie in dem abgeänderten und neu gefassten SPA vorgesehen sind, wurde am 6. Februar 2014 vollzogen. Am 23. Januar 2014 haben Dragonfly, McKesson, Elliott International, L.P., The Liverpool Limited Partnership und Elliott Capital Advisers, L.P. einen Anleihekaufvertrag (der „Anleihekaufvertrag“) über 4.840 Teilschuldverschreibungen der Wandelanleihe 2014 zu einem Preis von EUR 71.428,57 je Teilschuldverschreibung der Wandelanleihe 2014 im Nennwert von EUR 50.000 und 2.180 Teilschuldverschreibungen der Wandelanleihe 2018 zu einem Preis von EUR 162.473,79 je Teilschuldverschreibung der Wandelanleihe 2018 im Nennwert von EUR 100.000 abgeschlossen. Der Verkauf und die Übertragung der Teilschuldverschreibungen der Wandelanleihe 2018 wurde am 27. Januar 2014 vollzogen und der Verkauf und die Übertragung der Teilschuldverschreibungen der Wandelanleihe 2014 am 6. Februar 2014.

Für Zwecke unserer Fairness Opinion haben wir unter anderem das BCA, die Angebotsunterlage und einen Entwurf der gemeinsamen begründeten Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats von Celesio gemäß § 27 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (die „Gemeinsame Stellungnahme“) vom 10. März 2014 durchgesehen sowie Gespräche mit bestimmten Organmitgliedern, leitenden Angestellten und anderen Vertretern und Beratern von Celesio über das Unternehmen, die Geschäftstätigkeit sowie die Aussichten von Celesio geführt. Wir haben bestimmte öffentlich verfügbare Unternehmens- und Finanzinformationen über Celesio sowie bestimmte uns vom Management von Celesio zur Verfügung gestellte bzw. mit uns durch das Management von Celesio besprochene Finanzprognosen und andere Informationen und Angaben, die sich auf Celesio und die in ihren Konsolidierungskreis einbezogenen Tochterunternehmen als eigenständigen Konzern bezogen, untersucht. Wir haben den Angebotspreis des Übernahmeangebots wie in der Angebotsunterlage enthalten im Verhältnis zu unter anderem den aktuellen und historischen Kursen und Handelsvolumina der Celesio-Aktien, den historischen und geschätzten zukünftigen Finanzangaben und anderen operativen Zahlen von Celesio sowie der Kapitalisierung und der finanziellen Lage von Celesio berücksichtigt. Wir haben, soweit öffentlich verfügbar, die finanziellen Konditionen bestimmter anderer Transaktionen berücksichtigt, die wir für die Bewertung des Übernahmeangebots für relevant hielten, sowie

Sinngemäße Übersetzung; nur die englische Version ist maßgeblich

bestimmte Finanz- und Kapitalmarktinformationen und andere öffentlich verfügbare Informationen über das Geschäft anderer Unternehmen analysiert, deren Geschäftstätigkeit wir für die Beurteilung der Geschäftstätigkeit von Celesio für relevant hielten. Zudem haben wir sonstige Analysen und Untersuchungen durchgeführt und sonstige Finanz-, Wirtschafts- und Marktkriterien berücksichtigt, die wir bei der Erstellung unserer Fairness Opinion für zweckdienlich hielten. Für Zwecke der Erstellung unserer Fairness Opinion haben wir keine unabhängige Bewertung oder Beurteilung der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten (einschließlich von Eventualverbindlichkeiten) von Celesio vorgenommen oder erhalten. Unsere Fairness Opinion wurde von unserem Fairness Committee genehmigt.

Bei der Erstellung unserer Fairness Opinion sind wir davon ausgegangen und haben uns ohne eigenständige Überprüfung darauf verlassen, dass sämtliche öffentlich verfügbaren, uns zur Verfügung gestellten oder anderweit von uns herangezogenen oder mit uns besprochenen Informationen finanzieller oder anderer Art und sonstige Daten zutreffend und vollständig sind. Wir haben uns ferner ohne eigenständige Überprüfung auf die Zusicherungen des Management von Celesio verlassen, wonach diese keine Kenntnis von relevanten Informationen habe, die weggelassen oder uns nicht zur Verfügung gestellt worden sind. Im Hinblick auf die uns zur Verfügung gestellten oder anderweit von uns herangezogenen oder mit uns besprochenen finanziellen Prognosen und sonstigen Informationen und Angaben betreffend Celesio wurde uns vom Vorstand der Celesio mitgeteilt, dass diese Prognosen und sonstigen Informationen und Angaben in angemessener Weise auf einer Grundlage erstellt wurden, welche die beste derzeit verfügbare Einschätzung und Beurteilung durch das Management von Celesio hinsichtlich der künftigen finanziellen Ertragskraft von Celesio darstellt.

Wir sind mit Ihrer Zustimmung davon ausgegangen, dass das Übernahmeangebot gemäß den in der Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen durchgeführt wird und auf keine wesentliche Bestimmung, Bedingung oder Vereinbarung verzichtet oder eine solche geändert oder ergänzt wird, und dass im Rahmen der Einholung der notwendigen Genehmigungen, Zustimmungen und Freigaben durch Behörden oder Dritte im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot keine Verzögerung, Begrenzung, Beschränkung oder Auflage eintritt bzw. auferlegt wird, die einen nachteiligen Effekt auf Celesio oder das Übernahmeangebot haben würde.

Für Zwecke der Erstellung unserer Fairness Opinion sind wir weder gebeten worden, etwaige Interessensbekundungen Dritter hinsichtlich eines möglichen Erwerbs von Celesio oder Teilen davon einzuholen, und haben solche auch nicht eingeholt, noch sind wir gebeten worden, eine Einschätzung hinsichtlich der zugrundeliegenden Geschäftsentscheidung von Celesio, dem Übernahmeangebot zuzustimmen und es zu unterstützen, der relativen Vorteile des Übernahmeangebots im Vergleich zu einer anderen alternativen Unternehmensstrategie oder der Auswirkungen einer anderen Transaktion, an welcher Celesio sich beteiligen könnte, abzugeben, und eine solche Einschätzung ist auch nicht Gegenstand unserer Fairness Opinion. Wir geben keine Einschätzung hinsichtlich der (finanziellen oder anderweitigen) Angemessenheit der Höhe, der Art oder irgendeines anderen Aspekts der Vergütung für Organmitglieder, leitende Angestellte oder Mitarbeiter einer Partei des Übernahmeangebots, oder einer Untergruppe dieser Personen, im Verhältnis zum Angebotspreis ab, und eine solche Einschätzung ist auch nicht Gegenstand unserer Fairness Opinion. Unsere Fairness Opinion basiert notwendigerweise auf den zum Datum dieser Fairness Opinion uns zur Verfügung stehenden Informationen sowie der bestehenden Lage am Finanz- und Aktienmarkt sowie sonstigen Rahmenbedingungen und Umständen. Unsere Fairness Opinion hat keine Bilanzierungs-, Steuer- oder Rechtsfragen, einschließlich der Übereinstimmung des Übernahmeangebots oder des Angebotspreises mit den Anforderungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz oder anderen rechtlichen Anforderungen, zum Gegenstand. Wir geben keine Einschätzung hinsichtlich der Kurse ab, zu denen die Celesio-

Sinngemäße Übersetzung; nur die englische Version ist maßgeblich

Aktien zukünftig gehandelt werden. Wir geben auch keine Einschätzung zu den Preisen ab, die unter dem Anleihekaufvertrag oder anderweitig für Teilschuldverschreibungen der Wandelanleihe 2014 und der Wandelanleihe 2018 gezahlt wurden, oder zu möglicherweise daraus resultierenden Auswirkungen auf Celesio, das Übernahmeangebot, den Angebotspreis, die Anleihegläubiger von ausstehenden Teilschuldverschreibungen der Wandelanleihe 2014 oder der Wandelanleihe 2018 oder die Inhaber von Celesio-Aktien.

Citigroup Global Markets Limited ist als Financial Advisor von Celesio im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot und dem Ursprünglichen Übernahmeangebot tätig geworden und hat Anspruch auf ein Honorar für ihre Leistungen, wobei ein wesentlicher Teil dieses Honorars davon abhing, dass ein Dritter Kontrolle über Celesio erlangt. Wir haben außerdem Anspruch auf ein Honorar im Zusammenhang mit der Abgabe dieser Fairness Opinion. Wir und die mit uns verbundenen Unternehmen (einschließlich Citigroup Inc. und mit Citigroup Inc. verbundene Unternehmen) haben in der Vergangenheit Leistungen für Celesio, Dragonfly, McKesson, Haniel und den jeweiligen mit diesen verbundenen Unternehmen erbracht, die in keinem Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot stehen, und sind möglicherweise gegenwärtig entsprechend tätig bzw. werden dies in Zukunft sein. Für solche Leistungen haben wir bzw. die mit uns verbundenen Unternehmen ein Honorar erhalten, und werden dies möglicherweise auch künftig tun. Wir und die mit uns verbundenen Unternehmen können im Rahmen unseres gewöhnlichen Geschäftsbetriebs für eigene Rechnung oder für Rechnung von Kunden aktiv mit Wertpapieren von Celesio, McKesson und Haniel handeln oder solche Wertpapiere halten. Es ist daher jederzeit möglich, dass wir und die mit uns verbundenen Unternehmen Kauf- oder Verkaufspositionen hinsichtlich solcher Wertpapiere eingehen.

Unsere Beratungsleistungen und diese Fairness Opinion werden nur zur Information des Vorstands und des Aufsichtsrats von Celesio im Rahmen von deren Beurteilung des Übernahmeangebots erbracht. Unsere Fairness Opinion stellt keine Empfehlung an einen Aktionär im Hinblick darauf dar, wie dieser im Zusammenhang mit jeglichen Angelegenheiten das Übernahmeangebot betreffend handeln sollte, und eine solche Empfehlung ist von uns auch nicht beabsichtigt, und unsere Fairness Opinion darf weder für andere Zwecke genutzt werden noch kann sich ein Dritter darauf berufen. Weder unsere Fairness Opinion noch die zugrundeliegende Mandatsvereinbarung zwischen Celesio und uns begründen irgendwelche Rechte Dritter. Unsere Fairness Opinion kann der Gemeinsamen Stellungnahme beigefügt und gemeinsam mit dieser veröffentlicht werden, sofern die Gemeinsame Stellungnahme nicht in wesentlichen Aspekten von dem Entwurf abweicht, den wir durchgesehen haben. Ansonsten darf unsere Fairness Opinion ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder vollständig noch teilweise zitiert, in Bezug genommen noch auf sonstige Weise veröffentlicht werden, noch darf auf Citigroup Global Markets Limited öffentlich Bezug genommen werden. Weder die Abgabe der Fairness Opinion gegenüber Celesio noch unsere Zustimmung, die Fairness Opinion der Gemeinsamen Stellungnahme beizufügen, gibt Dritten (einschließlich Aktionären von Celesio sowie Anleihegläubigern von ausstehenden Teilschuldverschreibungen der Wandelanleihe 2014 und der Wandelanleihe 2018) einen Anspruch, sich auf die Fairness Opinion zu berufen oder aus ihr Rechte herzuleiten, und wir haften nicht gegenüber Dritten in Bezug auf die Fairness Opinion.

Unsere Fairness Opinion stellt kein Wertgutachten dar, wie es typischerweise von Wirtschaftsprüfern aufgrund der Erfordernisse des deutschen Gesellschaftsrechts erstellt wird (z.B. eine Unternehmensbewertung nach den vom deutschen Institut der Wirtschaftsprüfer („IDW“) veröffentlichten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1), wie etwa ein Wertgutachten für Zwecke des Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags), und ist nicht als solches gedacht, noch soll es als solches ausgelegt bzw. angesehen werden. Eine Fairness Opinion zur finanziellen Angemessenheit unterscheidet sich in einer Vielzahl wichtiger Punkte von einer solchen durch einen

Sinngemäße Übersetzung; nur die englische Version ist maßgeblich

Wirtschaftsprüfer vorgenommenen Unternehmensbewertung und von bilanziellen Bewertungen allgemein. Des Weiteren ist unsere Fairness Opinion nicht in Übereinstimmung mit den vom IDW veröffentlichten Grundsätzen für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S8) erstellt worden.

Auf der Grundlage und vorbehaltlich der vorstehend gemachten Ausführungen, unserer Erfahrungen als Investmentbanker, unserer vorstehend beschriebenen durchgeführten Tätigkeiten sowie sonstiger von uns für relevant erachteter Faktoren sind wir der Auffassung, dass zum Datum dieser Fairness Opinion der Angebotspreis für die Inhaber von Celesio-Aktien (mit Ausnahme von McKesson und Dragonfly und den jeweils mit ihnen verbundenen Unternehmen) aus finanzieller Sicht angemessen ist.

Mit freundlichen Grüßen,

CITIGROUP GLOBAL MARKETS LIMITED